

ROBERT KORVES*

Recht mit anderen Worten – nur quasi dasselbe

*Sulla traduzione giuridica***

Inhaltsübersicht: I. Einleitung. – II. Rechtsübersetzung ist nicht notwendigerweise Rechtsvergleichung. – 1. Rechtsübersetzungen in ein und derselben Rechtsordnung. – 2. Interpretieren ist nicht übersetzen. – 3. Eine Zielsprache – mehrere Rechtsordnungen. – 4. Das übersetzerische und das rechtsvergleichende Werturteil. – III. Das Authentizitätsgebot. – IV. Es gibt keine unübersetzbaren Begriffe. – 1. *The Bund and the Länder*. – 2. Gerichtsbezeichnungen. – 3. Historische Gerichtsbezeichnungen. – V. Einheit und Relativität der Rechtsbegriffe als Übersetzungsproblem. – 1. Sachen und (andere) Gegenstände. – 2. Früchte. – 3. Bargeld. – 4. Pfand. – 5. Spruchkörper. – VI. Verluste und Kompensationen. – 1. Sprachbilder. – 2. Lyrik.

I. *Einleitung*

Der große italienische Gelehrte UMBERTO ECO hat ein kluges und unterhaltsames Buch über das Übersetzen geschrieben¹. Jedenfalls glaube ich, dass es klug und unterhaltsam sei. Gelesen habe ich es nicht². Gelesen habe ich allein die deutsche Übersetzung von BURKHART KROEBER³. Danach bedeutet übersetzen, quasi dasselbe in einer anderen Sprache sagen⁴. Weil KROEBER nicht bloß irgendein, sondern *der* Übersetzer von ECOS Werken in das Deutsche ist, und seine Übersetzungen in einem renommierten Verlag und nicht zuletzt wohl

* Dr. iur., Akademischer Rat a.Z. und Habilitand an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht (Prof. Dr. iur. utr. PETER A. WINDEL).

** Contributo sottoposto positivamente al referaggio secondo le regole del double blind peer-review.

¹ *Dire quasi la stessa cosa. Esperienze di traduzione*, Milano, 2003.

² Sprachlich unzugänglich geblieben ist mir leider auch der Beitrag des großen italienischen Rechtsvergleichers RODOLFO SACCO zur Problematik des juristischen Übersetzens, *La traduzione giuridica*, in SCARPELLI-DI LUCIA (Eds.), *Il linguaggio del diritto*, Milano, 1994, 475 ff.

³ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, München, 2006.

⁴ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 9.

auch mit Billigung des übersetzten ECO erscheinen, gehe ich davon aus, dass ECO über das Übersetzen auf Italienisch quasi dasselbe geschrieben hat wie KROEBER auf Deutsch. Eine Übersetzung erweckt demnach die Vermutung und erhebt zugleich den Anspruch, mit dem Original quasi übereinzustimmen, wohlwissend dass eine exakte Übereinstimmung nicht möglich ist. Die Güte einer Übersetzung lässt sich daher nicht durch einen schematischen Vergleich mit dem Original beurteilen. Sie ist vielmehr einem Werturteil unterworfen. Nach welchen Maßstäben dieses erfolgt, hängt von vielen Kriterien ab, die sich wiederum unterscheiden und unterschiedlich gewichten lassen je nach Textgattung und Sprachen.

Von der Gattung der Rechtsübersetzung handelt dieser Beitrag. Dabei ist Rechtsübersetzung wiederum nur eine Gattungsbezeichnung für juristische Übersetzungen ganz unterschiedlicher Art. So wird im Gerichtsverfahren⁵ und bei Vertragsverhandlungen ebenso gedolmetscht wie auf manchen internationalen Fachtagungen. Übersetzt werden Gesetzes- und Vertragswerke⁶ sowie Gerichtsentscheidungen⁷, aber auch Lehrbücher und Monographien. Daneben gibt es eine Fülle von mehrsprachigen Rechtswörterbüchern⁸. Obwohl Rechtsübersetzungen für eine Vielzahl von Juristen mindestens dienlich und häufig unerlässlich sind, ist es eine in der Rechtswissenschaft weniger diskutierte Frage, nach welchen Maßstäben Recht zu übersetzen ist. Es steht aber zu vermuten, dass es angesichts der unterschiedlichen Arten von Rechtsübersetzungen keine einheitlichen Maßstäbe geben kann⁹. Wir beschränken uns

⁵ Zur italienisch-deutschen Übersetzung von klageeinleitenden Schriftsätzen WIESMANN, *Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 155 ff.

⁶ Zur Übersetzung von Verträgen näher VLACHOPOULOS, *Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 137 ff.

⁷ Näher ENGBERG, *Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen 1999, 83 ff.; BALLANSAT, *“Attendu que“ – Französische Gerichtsurteile als Herausforderung für den Übersetzer*, in Université de Genève, École de traduction et d’interprétation (Ed.), *La traduction juridique*, Genf, 2000, 713 ff.

⁸ Dazu insbesondere DE GROOT, *Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers*, in *(Japanese) Comparative Law Review*, XIX-3, 1985, 1 (37 ff.); DERS., *Zweisprachige juristische Wörterbücher*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 203 ff.; DERS., *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, in Haß-Zumkehr (Ed.), *Sprache und Recht*, Berlin-New York, 2002, 222 (236 ff.); CHROMÁ, *Legal Translation and the Dictionary*, Tübingen, 2004.

⁹ SANDRINI, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 9 (34 ff., 39).

daher im Folgenden auf Gesetzesübersetzungen¹⁰. Aufgrund meiner sprachlichen und fachlichen Neigungen entstammen die Beispiele weitestgehend dem deutschen Zivil- und Prozessrecht in seinen deutschen, englischen und japanischen Fassungen.

Im Zentrum des Beitrags steht die (Anti-)These, dass Rechtsübersetzung keine Rechtsvergleichung sei (II.). Gesetzesübersetzungen unterliegen vielmehr in besonderem Maße dem Authentizitätsgebot (III.). Daraus folgt, dass es keine unübersetzbaren Begriffe gibt (IV.) und gleichlautende Begriffe grundsätzlich mit demselben Begriff zu übersetzen sind (V.), auch wenn eine Gesetzesübersetzung je nach Ausgangs- und Zielsprache mit mehr oder weniger großen Verlusten einhergeht, die sich nur begrenzt kompensieren lassen (VI.).

II. Rechtsübersetzung ist nicht notwendigerweise Rechtsvergleichung

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ist die These verbreitet, Rechtsübersetzung sei in erster Linie Rechtsvergleichung¹¹. Danach sei jede Rechtsübersetzung zwingend an rechtsvergleichenden Methoden¹² und Maßstäben auszurichten. So wäre beispielsweise unter Zugrundelegung einer funktional-rechtsvergleichenden Methode¹³ in der Zielsprache der

¹⁰ Zur Kontroverse zwischen wörtlichem und interessenorientiertem Dolmetschen im Strafverfahren KRANJČIĆ, „[...] dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ – *Zum Dolmetschen im Strafverfahren*, Tübingen, 2010; dazu KÜHNE, in *JZ*, 66, 2011, 99.

¹¹ HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, in *Journal of Japanese Studies*, 6, 1980, 117 (125 f.); DE GROOT, *Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers*, cit., 1 (14); DERS., *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, cit., 222 ff.; SCHÜTZE, *Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht*, in K.P. BERGER (Ed.), *Festschrift Otto Sandrock*, Heidelberg, 2000, 871 f.; SACCO/P. ROSSI, *Einführung in die Rechtsvergleichung* (in der deutschen Übersetzung von JOUSSEN/SEIFERT), 3rd Ed., Baden-Baden, 2017, Zweites Kapitel § 2 Rn. 43 f., 105; LAWSON, *Found in Translation: The “Transparency of Japanese Law Project” in Context*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 12, 2007, 187 (193); STOLZE, *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 45 (49); DALLMANN, *Äquivalent oder doch nicht?*, HOFFMANN/KEBLER/MALLON (Eds.), *Sprache und Recht*, Berlin, 2017, 48 ff.; DIES., *Recht und Sprache – murder ≠ Mord, Von der Arbeit eines Lawyer-Linguist*, in *Ad Legendum*, 18, 2021, 161 (162); FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 ff.

¹² Zum Methodenstreit in der Rechtsvergleichung GROBFELD, *Sinn und Methode der Rechtsvergleichung*, in K. P. BERGER (Ed.), *Festschrift Otto Sandrock*, Heidelberg, 2000, 329 ff.; KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 3 (92 ff.); BRAND, *Language as a Barrier to Comparative Law*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 18 (30 ff.).

¹³ Dazu statt aller ZWEIGERT/KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., § 3 II. (33 ff.); KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 3 Rn. 3 ff. (93 ff.); MICHAELS, *The Functional Method of Comparative Law*, in REIMANN/R. ZIMMERMANN (Eds.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd Ed., Oxford, 2019, 345 ff.; RIESENHUBER, *Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsfindung?*, in *AcP*, 218, 2018, 693 (695 f.).

Rechtsbegriff des jeweiligen funktionalen Äquivalents zu wählen. Doch diese Sicht ist verkürzt. Rechtsübersetzungen können für die Zwecke der Rechtsvergleichung¹⁴ dienlich, mitunter sogar unerlässlich sein, weil nur die wenigsten Rechtsvergleicher und anderen Personen, an die sich ihre Erkenntnisse richten, die nötigen Kenntnisse in einer Vielzahl von Sprachen haben¹⁵.

1. Rechtsübersetzungen in ein und derselben Rechtsordnung

Rechtsübersetzung kann aber darüber hinaus vielen anderen Zwecken dienen, die mit Rechtsvergleichung nichts zu haben. Das Dolmetschen im Gerichts- und Verwaltungsvorverfahren gehört ebenso dazu wie die Arbeit in Staaten und Organisationen mit mehreren Amtssprachen und damit Rechtssprachen¹⁶. Hier beziehen sich Ausgangs- und Zielsprache exklusiv auf ein und dieselbe Rechtsordnung und die Adressaten der Zielsprache sollen und werden die Übersetzung¹⁷ nicht mit dem Vorverständnis der Rechtssprache einer anderen Rechtsordnung verstehen. Das betrifft auch Nicht-Juristen, für die beispielsweise ein Vertragsentwurf

¹⁴ Zu diesen ZWEIGERT/KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., § 2 (12 ff.); SACCO/P. ROSSI, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., Erstes Kapitel § 1 Rn. 1 ff.; KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 2 (47 ff.); BASEDOW, *Hundert Jahre Rechtsvergleichung*, in *JZ*, 71, 2016, 269 f.; RIESENHUBER, *Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsfindung?*, cit., 693 (694 f.).

¹⁵ KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 1 Rn. 20 ff. (9 ff.); CURRAN, *Comparative Law and Language*, in REIMANN/R. ZIMMERMANN (Eds.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd Ed., Oxford, 2019, 681 (684).

¹⁶ SANDRINI, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, cit., 9 (18 f.); ŠARČEVIĆ, *Das Übersetzen normativer Rechtstexte*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 103 ff.; GIZBERT-STUDNICKI, *Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild*, in FRANK/MAAB/PAUL/TURK (Eds.), *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen, Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, I, Berlin, 1993, 305 (309 ff.); KISCHEL, *Legal Cultures – Legal Languages*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 7 (10 f.); zur Sprachenvielfalt in Europa als Rechtsproblem näher KJÆR, *Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 63 ff.; AJANI/PERUGINELLI/SARTOR/TISCORNIA, *The Multilingual Complexity of European Law*, Firenze 2007 (dazu R. KOCH, in *European Review of Private Law*, 16, 2008, 1131 ff.); R. KOCH, *Babylonische Verhältnisse in Europa? Die Konvergenz europäischer und nationaler Privatrechts vor dem Hintergrund der Sprachenvielfalt*, in BUSCH/KOPP/MC GUIRE/M. ZIMMERMANN (Eds.), *Europäische Methodik. Konvergenz und Diskrepanz europäischer und nationaler Privatrechts*, in *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler*, Osnabrücker Tagung, 2009, Stuttgart, 2010, 51 (52 ff.); COLNERIC, *Multilingual and Supranational Law in the EU: 'United in Diversity' or 'Tower of Babel'?*, in VOGEL (Ed.), *Legal Linguistics Beyond Borders: Language and Law in a World of Media. Globalisation and Social Conflicts*, Berlin, 2019, 167 ff.; VOGEL, *Legal Linguistics in Germany – History, Working Groups, Concepts*, in DERS. (Ed.), *Legal Linguistics Beyond Borders: Language and Law in a World of Media. Globalisation and Social Conflicts*, Berlin, 2019, 99 (113 f.); CURRAN, *Comparative Law and Language*, cit., 681 (703 ff.); speziell zum EuGH, MCAULIFFE, *Translation at the Court of Justice of the European Communities*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 99 ff.

¹⁷ Zur Unterscheidung von Rechtsübersetzung und mehrsprachiger Normerzeugung DOCZEKALSKA, *Drafting or Translation – Production of Multilingual Legal Texts*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 116 (118 ff.).

übersetzt oder im Prozess gedolmetscht wird. Wird ein nach deutschem Recht verfasster Vertragsentwurf oder die Kommunikation eines nach deutschem Recht geführten Prozesses aus dem Deutschen in das Englische übersetzt, stellt sich nicht die Frage, inwieweit die Übersetzung anglo-amerikanische Rechtsterminologie verwenden oder diese bewusst vermeiden sollte. Weil der Adressat über keinerlei vertiefte Rechtskenntnisse verfügt, besteht weder die Gefahr noch das Bedürfnis, durch die Übersetzung Assoziationen zu einem anderen Rechtssystem hervorzurufen, um so das Verständnis für das Rechtssystem der Ausgangssprache zu erleichtern. Was die Parteien gemeint haben, ist genauso eine nachgelagerte normative Auslegungs- und Qualifikationsfrage wie in einem rein nationalsprachlichen Kontext, die durch die Übersetzung weder determiniert noch entbehrlich wird.

Das Gleiche gilt für Übersetzungen, die sich an Juristen richten, die über gute Kenntnisse in dem Rechtssystem der zu übersetzenden Sprache verfügen. Wenn deutsche Richter und Anwälte einen deutschen Zivilprozess in englischer Sprache führen (vgl. § 185 Abs. 2, 3 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes [im Folgenden: GVG])¹⁸, besteht nicht die Gefahr, dass durch den Gebrauch anglo-amerikanischer Rechtsterminologie falsche Vorstellungen vom deutschen Recht entstehen. Geht es in dem Prozess um die Hypothekenhaftung an einem in Deutschland belegenen Grundstück, auf den deutsches Recht anwendbar ist und der nur deswegen auf Englisch geführt wird, um den Parteien einen Dolmetscher zu ersparen, so spielt es keine Rolle, ob man von *Hypotheca* oder *mortgage* oder *land pledge* spricht¹⁹. Für das Rechtsverständnis ist es in diesem Fall unerheblich, ob und inwieweit die deutsche *Hypothek* mit der anglo-amerikanischen *mortgage* vergleichbar ist.

¹⁸ Vgl. HAU, *Fremdsprachengebrauch durch deutsche Zivilgerichte – vom Schutz legitimer Parteiinteressen zum Wettbewerb der Justizstandorte*, in MICHAELS/SOLOMON (Eds.), *Liber Amicorum Klaus Schurig*, München, 2012, 49 ff.; und zu dahingehenden Reformbestrebungen und Pilotprojekten, ebenda, 58 ff., sowie RÜHL, *Auf dem Weg zu einem europäischen Handelsgericht?*, in JZ, 73, 2018, 1073 (1075 f.); JACOBS, in STEIN/JONAS, *Kommentar zur ZPO*, 23rd Ed., IX, Tübingen, 2020, Vor § 184 GVG Rn. 3 ff., jeweils m.w.N.; jüngst Bundesrats-Drucksache 219/21.

¹⁹ Unbegründet daher die Bedenken von DREESEN/HOFFMANN, *Sprache als immanenter Teil der Rechtsordnung*, KritV, 94, 2011, 194 (200 ff.).

2. Interpretieren ist nicht übersetzen

Die Gefahr, durch unreflektierten Gebrauch einer bestimmten Rechtsterminologie in einer Übersetzung falsche Vorstellungen vom Rechtssystem der Ausgangssprache zu erzeugen, besteht überhaupt nur dann, wenn die Adressaten über gute Kenntnisse eines Rechtssystems verfügen, für das die Zielsprache die originäre Rechtssprache ist. Für eine Rechtsübersetzung ist juristisches Vorverständnis in den Rechtssystemen, für die die Zielsprache originäre Rechtssprache ist, also zwiespältig. Gewiss erleichtert jedwede Rechtskenntnis das Verständnis eines juristischen Textes. Das hat aber nichts mit dem Übersetzungsproblem zu tun. Ein deutscher Jurist mit guten Englischkenntnissen wird auch ohne Übersetzung stets ein besseres Verständnis vom englischen Recht erlangen als ein deutscher Nicht-Jurist mit den gleichen Sprachkenntnissen.

Wer vom Rechtsübersetzer verlangt, nach rechtsvergleichenden Methoden und Maßstäben zu arbeiten, der übersteigert die Anforderungen an den Übersetzungsprozess. Es ist Aufgabe eines Rechtsübersetzers, den sprachlichen Zugang zu rechtlicher Kommunikation zu eröffnen. Es ist nicht seine Aufgabe, den Adressaten ein darüberhinausgehendes tieferes Verständnis vom Rechtssystem der Ausgangssprache zu verschaffen²⁰. Andernfalls erwartete man von der Übersetzung mehr als vom Original. Der Rechtsübersetzer ist kein „*Legal Information Broker*“²¹. Um ein tieferes Verständnis einer fremden Rechtsordnung zu erlangen, reicht es nicht aus, den (übersetzten) Gesetzestext zu lesen²². Da geht es dem fremdsprachigen Juristen nicht anders als dem muttersprachlichen Studienanfänger. Um es mit ECO (bzw. KROEBER) zu sagen: „*Interpretieren ist nicht übersetzen*“²³. Die Interpretation des zu übersetzenden Textes ist notwendige Vorbedingung des Übersetzens²⁴. Auf die Rechtsübersetzung übertragen heißt das, der Übersetzer braucht gute Kenntnisse über das Rechtssystem, aus

²⁰ Zu weitgehend daher SANDRINI, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, cit., 9 (26 ff.).

²¹ So aber OBENAU, *The Legal Translator as Information Broker*, in MORRIS (Ed.), *Translation and the Law*, Amsterdam/Philadelphia, 1995, 247.

²² HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (138 f.).

²³ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 267 ff.; vgl. auch POMMER, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, Frankfurt am Main, 2006, 132 ff.

²⁴ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 288 ff.; PAEPCKE, *Zum Problem von Sprache und Recht*, in BERGER/SPEIER (Eds.), *Im Übersetzen leben*, Tübingen, 1986, 242 (244 ff.).

dem der zu übersetzende Text stammt²⁵, und er braucht hinreichende Kenntnisse in der Ausgangs- und Zielsprache. Was er nicht unbedingt braucht, sind vertiefte Kenntnisse über Rechtssysteme, für die die Zielsprache die originäre Rechtssprache ist²⁶.

3. Eine Zielsprache – mehrere Rechtsordnungen

Eine Zielsprache ist häufig für mehrere Rechtsordnungen die originäre Rechtssprache. Das gilt insbesondere für das Englische als diejenige Sprache, die wohl am häufigsten als Zielsprache für Rechtsübersetzungen dient. Englisch ist die Amts- und damit originäre Rechtssprache in vielen Staaten, die dem Rechtskreis des *Common Law* zuzuordnen sind²⁷. Weil diese Rechtsordnungen sich aber zum Teil deutlich unterscheiden, kann man kaum von einer einheitlichen anglo-amerikanischen Rechtsterminologie sprechen²⁸. Nach rechtsvergleichenden Maßstäben kann es also keine Rechtsübersetzungen in *das* Englische geben, sondern allenfalls in das US-amerikanische, irische, australische etc. Rechtsenglisch²⁹. Das Gleiche gilt für Rechtsübersetzungen in das Deutsche und Italienische, die ebenfalls originäre Rechtssprachen für unterschiedliche Rechtsordnungen sind³⁰. Derart übersteigerte Anforderungen machten gute Rechtsübersetzungen entweder praktisch unmöglich oder – wenn sie tatsächlich stets nur auf eine spezifische Rechtssprache ausgerichtet würden³¹ – reduzierten ihren Adressatenkreis erheblich.

²⁵ SANDRINI, *Terminologiearbeit im Recht*, Wien, 1996, 17; DE GROOT, *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, in HAB-ZUMKEHR (Ed.), *Sprache und Recht*, Berlin/New York, 2002, 222 (224).

²⁶ Anders SANDRINI, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, cit., 9 (38 f.).

²⁷ Vgl. KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 5 Rn. 1 (243 f.).

²⁸ GROBFELD, *Kernfragen der Rechtsvergleichung*, Tübingen, 1996, 5 ff.; KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 5 Rn. 225 ff. (360 ff.); DERS., *Legal Cultures – Legal Languages*, cit., 7 (9, 16).

²⁹ Vgl. POMMER, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, cit., 28; KISCHEL, *Legal Cultures – Legal Languages*, cit., 7 (9); zahlreiche Beispiele listet MUSTU, *Eigenheiten der englischen Rechtssprache*, in HOFFMANN/KEBLER/MALLON (Eds.), *Sprache und Recht*, Berlin 2017, 248 (251 f.).

³⁰ Vgl. SANDRINI, *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, cit., 9 (30); DE GROOT, *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, cit., 222 (226); SACCO/P. ROSSI, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., Zweites Kapitel § 2 Rn. 26 ff.; KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 1 Rn. 22 (10); DERS., *Legal Cultures – Legal Languages*, cit., 7 (9, 16); HAU, *Fremdsprachengebrauch durch deutsche Zivilgerichte – vom Schutz legitimer Parteiinteressen zum Wettbewerb der Justizstandorte*, in MICHAELS/SOLOMON (Eds.), *Liber Amicorum Klaus Schurig*, München, 2012, 49 (62 mit Fn. 85).

³¹ Dafür DE GROOT, *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, cit., 222 (226 ff.); FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 (756).

Ausgeblendet werden zudem diejenigen Adressaten, für die die Zielsprache auch bloß eine Fremdsprache ist. Wenn sich ein deutscher Jurist ohne vertiefte Japanischkenntnisse über das japanische (Gesetzes-)Recht informieren will, bieten ihm seit einiger Zeit die halboffiziellen englischen Übersetzungen vieler japanischer Gesetze³² einen guten Einstieg, weil Englisch als (erste) Fremdsprache in Deutschland³³ sehr verbreitet ist. Auch die mittlerweile in großer Zahl verfügbaren halboffiziellen englischen Übersetzungen deutscher Gesetze³⁴ haben keinen spezifisch anglo-amerikanischen Adressatenkreis, sondern sind in Englisch als *lingua franca* abgefasst³⁵. Obwohl also hier die Zielsprache jeweils Englisch ist, heißt das nicht zwangsläufig, dass die in der Übersetzung verwendete Rechtsterminologie dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entstammen sollte. Weil das japanische und das deutsche Zivilrecht viele strukturelle Gemeinsamkeiten aufweisen³⁶, so dass sie nach rechtsvergleichenden Maßstäben eng verwandt scheinen³⁷, könnten englische Übersetzungen gerade deswegen anders ausfallen (müssen). Richtet sich eine Übersetzung eher an Adressaten aus dem *Common-law*-Rechtskreis, könnte man für das Grundpfandrecht des japanischen Zivilrechts (抵当権

³² Abrufbar unter <https://www.japaneselawtranslation.go.jp>; zum Aufbau dieser Datenbank und zur Methode der Übersetzungen KASHIWAGI, *Translation of Japanese Statutes into English*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 12, 2007, 221 ff.; LAWSON, *Found in Translation: The "Transparency of Japanese Law Project" in Context*, cit., 187 ff.

³³ Zur Verbreitung in den Mitgliedsstaaten der EU nach dem Brexit und im Vergleich zu Deutsch und Französisch als Fremdsprache COLNERIC, *Multilingual and Supranational Law in the EU: 'United in Diversity' or 'Tower of Babel'?*, cit., 167 (182 f.).

³⁴ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html.

³⁵ Zur Problematik der Übersetzung des ungarischen Zivilgesetzbuchs in ein unspezifisches, nicht nationalstaatlich gebundenes Englisch FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 ff.; dort (756 ff.) auch der Hinweis, dass die halboffizielle englische Übersetzung des deutschen BGB als begriffliches Reservoir diene; zur Problematik von Englisch als Vertragssprache TRIEBEL, *Pitfalls of English as a Contract Language*, in: OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 147 ff.

³⁶ KITAGAWA, *Das Methodenproblem in der Dogmatik des japanischen bürgerlichen Rechts*, in *AcP*, 166, 1966, 330 ff.; DERS., *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan*, Frankfurt am Main/Berlin, 1970, 27 ff.; BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, in DIES. (Eds.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Köln, 2011, § 1 Rn. 15 ff.; SANDERS, *Die japanische Rezeption europäischen Zivilrechts – Ein Modell für die europäische Rechtsvereinheitlichung?*, in *ZEuP*, 10, 2002, 96 (101 ff.); insbesondere zur Übersetzungsproblematik bei der Rezeption MURAKAMI, *Die Übersetzung deutsche rechtswissenschaftlicher Literatur im Aufbruch der Modernisierung in Japan*, in FRANK/MAAB/PAUL/TURK (Eds.), *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen, Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, I, Berlin, 1993, 335 ff.; SHIYAKE, *Die Rezeption der europäischen Rechtskultur durch Übersetzungen*, in FRANK/MAAB/PAUL/TURK (Eds.), *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen, Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, I, Berlin, 1993, 376 ff.; YU-CHEOL SHIN, *Übersetzungsprobleme bei der Rezeption europäischer Rechte in Ostasien*, in SCHERMAIER/GEPHART (Eds.), *Rezeption und Rechtskulturwandel. Europäische Rechtstraditionen in Ostasien und Russland*, Frankfurt am Main, 2016, 35 ff.

³⁷ ZWEIGERT/KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3rd Ed., Tübingen 1996, § 21 (289 ff.); KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 9 Rn. 143 ff. (792 f.); NOTTAGE, *The Development of Comparative Law in Japan*, in REIMANN/R. ZIMMERMANN (Eds.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd Ed., Oxford 2019, 201 (203 f.).

teitōken) die Übersetzung als *mortgage* vorziehen³⁸. Für den des Englischen mächtigen deutschen Leser schiene hingegen *Hypothek* vorzugswürdig.

Eine rechtsvergleichende Perspektive könnte aber mit guten Gründen auch dafür streiten, die Rechtsterminologie der Zielsprache bewusst zu vermeiden. Weil kein Rechtssystem vollständig identisch ist mit einem anderen Rechtssystem – sonst wäre es kein *anderes* Rechtssystem – kann es auch keine sprachlichen Äquivalente geben, die in einem Rechtssystem der Zielsprache exakt dieselben Merkmale aufweisen wie im Rechtssystem der Ausgangssprache³⁹. Eine Hypothek des deutschen Rechts weist bestimmte Merkmale auf, die eine *mortgage* des anglo-amerikanischen Rechts oder das 抵当権 (*teitōken*) des japanischen Rechts ebenfalls aufweisen. Allen Rechtsinstituten ist gemeinsam, dass sie in ihrer jeweiligen Rechtsordnung ein akzessorisches Sicherungsrecht an einer unbeweglichen Sache darstellen. Hält man diese Merkmale für wesentlich, die verbleibenden Unterschiede hingegen nicht, kann man die deutsche Hypothek als *mortgage* in das Englische und als 抵当権 (*teitōken*) in das Japanische übersetzen. Man kann es aber auch aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen *Civil-law*- und *Common-law*-Systemen⁴⁰ bewusst vermeiden, Rechtstermini aus den einen Systemen mit solchen aus den anderen zu übersetzen. Einer solchen Ansicht zufolge kann man zwar die *Hypothek* als 抵当権 (*teitōken*) in das Japanische übersetzen, sollte aber bei einer Übersetzung in das Englische den Begriff *mortgage* vermeiden und lieber eine Hilfskonstruktion wie *Hypotheca* wählen, wie das eine ältere Übersetzung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: BGB) gemacht hat⁴¹. Die Entscheidung darüber, wie die deutsche Hypothek ins *Englische* zu übersetzen ist, ist also zu unterschiedlichen Zeiten bei unterschiedlichen Übersetzern unterschiedlich ausgefallen. Die rechtsvergleichende Perspektive⁴² kann für

³⁸ So die halboffizielle englische Übersetzung des japanischen Zivilgesetzes (民法 *minpō*), abrufbar unter <https://www.japaneselawtranslation.go.jp>; zu den Erwägungen KASHIWAGI, *Translation of Japanese Statutes into English*, cit., 221 (224 f.).

³⁹ Am Beispiel der *Arrha* WINDEL, *Die Arrha – Ein kleiner Zapfenstreich*, in C. BERGER/BOEMKE/HAERTLEIN/HEIDERHOFF/SCHILKEN (Eds.), *Festschrift Ekehard Becker-Eberhard*, München 2022 (im Erscheinen), sub. II.; am Beispiel von *contract* und *contrat* SACCO/P. ROSSI, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., Zweites Kapitel § 2 Rn. 37 ff.

⁴⁰ Dazu nur ZWEIGERT/KÖTZ, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., § 18 (250 ff.); KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., §§ 5, 6 & 7 insb. Rn. 228 ff. (243 ff., 389 ff., 554 ff., 666 ff.).

⁴¹ WANG, *The German Civil Code*, London, 1907.

⁴² Zur methodischen Frage, ob bei der Rechtsvergleichung der Fokus eher auf den Gemeinsamkeiten oder den Unterschieden liegen sollte DANNEMANN, *Comparative Law: Study of Similarities or Differences?*, in REIMANN/R.

beide Möglichkeiten streiten⁴³ und liefert daher keinen Maßstab für oder gegen eine bestimmte Übersetzungsentscheidung. Das ist darauf zurückzuführen, dass auch Rechtsvergleichung auf Werturteilen beruht⁴⁴.

4. *Das übersetzerische und das rechtsvergleichende Werturteil*

Die Übersetzungsentscheidung und das rechtsvergleichende Werturteil sind zwei grundverschiedene Akte. Eine Rechtsübersetzung kann die Arbeit des Rechtsvergleichers in sich tragen – sie muss es aber nicht⁴⁵. Wird ein Rechtsbegriff der Ausgangssprache in einen treffenden Rechtsbegriff der Zielsprache übertragen, so ist das das Ergebnis zweier gedanklicher Operationen. Der erste Schritt ist die rein sprachliche Übersetzung. Für den Begriff der Ausgangssprache wird nach einem sprachlichen Äquivalent in der Zielsprache gesucht. Zumeist wird es mehrere Möglichkeiten mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen geben. Der Übersetzer muss eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung ist nach ECO (bzw. KROEBER) das Ergebnis einer „*Verhandlung*“⁴⁶. Der zweite davon zu trennende Schritt ist die Suche nach einem treffenden Äquivalent in der Rechtsterminologie der Zielsprache. Dieser zweite Schritt ist ein genuin juristischer. Er kann bereits den ersten Schritt beeinflussen, indem man nämlich die Suche nach möglichen treffenden Ausdrücken von vornherein auf die Rechtsterminologie der Zielsprache beschränkt oder bewusst einen Ausdruck sucht, der von der Rechtsterminologie der Zielsprache gerade nicht besetzt ist. Die Entscheidung für oder gegen einen äquivalenten Rechtsbegriff in der Zielsprache ist das Ergebnis eines zweiten Verhandlungsprozesses, der nicht nach sprachlichen, sondern rechtlichen Maßstäben erfolgt. Wenn man Rechtsübersetzung im Kern als Rechtsvergleichung begreift, verschleiert man damit, dass die Vergleichbarkeit zweier Rechtssysteme oder -institute eine normative Wertungsfrage ist. Eine rechtsvergleichende Wertung ist überhaupt nur möglich, indem bestimmte

ZIMMERMANN (Eds.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2nd Ed., Oxford, 2019, 390 ff.; CURRAN, *Comparative Law and Language*, cit., 681 (688 ff.).

⁴³ Vgl. exemplarisch FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 (766 ff.).

⁴⁴ RIESENHUBER, *Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsfindung?*, cit., 693 (715 ff.).

⁴⁵ POMMER, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, cit., 156 f.; KISCHEL, *Rechtsvergleichung*, cit., § 1 Rn. 26 (11); STOLZE, *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, cit., 45.

⁴⁶ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 11, 19, 107; ähnlich CURRAN, *Comparative Law and Language*, cit., 681 (685): „*a matter of debate*“.

Elemente einer Regelung als wesentlich herausgestellt, andere hingegen als unwesentlich ausgeblendet werden. Damit zwangsläufig einher geht ein „Verlust an Genauigkeit“⁴⁷. Dieser Präzisionsverlust schlägt unweigerlich durch auf eine Rechtsübersetzung, die an rechtsvergleichenden Wertungen ausgerichtet ist. Das rechtsvergleichende Urteil geht also zwangsläufig einher mit einem Verlust an sprachlicher Präzision. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn umgekehrt aus rechtsvergleichender Sicht gesagt wird, je schärfer eine Übersetzung scheint, desto ungenauer sei sie⁴⁸.

III. Das Authentizitätsgebot

Bei einer Gesetzesübersetzung sollte dem Authentizitätsgebot Priorität eingeräumt werden. Sie sollte das Original möglichst unverfälscht wiedergeben⁴⁹. Rechtsvergleichende Maßstäbe sind dagegen geeignet, die Authentizität einer Übersetzung zu verfälschen. Sie nötigen dem Adressaten das juristische Urteil des Übersetzers auf und erschweren es ihm, sich selbst eines zu bilden. Das sei am Beispiel von Ersitzung und Verjährung verdeutlicht⁵⁰.

An anderer Stelle habe ich den Gedanken geäußert, im BGB seien Ersitzung und Verjährung sowohl begrifflich als auch funktional voneinander geschieden⁵¹. Andere meinen dagegen, Ersitzung und Verjährung ähnelten sich auch heute noch funktional⁵². Wieder andere

⁴⁷ CANARIS, *Theorienrezeption und Theorienstruktur*, in LESER/ISOMURA (Eds.), *Festschrift Zentarō Kitagawa*, Berlin, 1992, 59 (84); RIESENHUBER, *Rechtsvergleichung als Methode der Rechtsfindung?*, in *AcP*, 218, 2018, 693 (715).

⁴⁸ GROBFELD, *Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts*, in *JZ*, 52, 1997, 633 (635).

⁴⁹ BEYER/CONRADSEN, *Translating Japanese Legal Documents into English: A Short Course*, in MORRIS (Ed.), *Translation and the Law*, Amsterdam/Philadelphia, 1995, 145 (153); auch explizit einige Vertreter der These, Rechtsübersetzung sei Rechtsvergleichung, HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (144, 151); FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 (752 ff.).

⁵⁰ Am Beispiel der deutschen Übersetzungen des japanischen Stellvertretungsrechts WINDEL, *Die gewillkürte Vertretungsmacht in Deutschland und Japan*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 25, 2020, 75 (81 f.).

⁵¹ KORVES, *Eigentumsunfähige Sachen?*, Tübingen, 2014, 21; ebenso REMIEN, *Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. Minpō 2020*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 24, 2019, 231 (234); zur Dogmengeschichte näher PIEKENBROCK, *Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung*, Tübingen, 2006, 30 ff., 138 ff.; BUCHWITZ, *Die Metamorphose der Ersitzung*, in KURZBEIN ET AL. (Eds.), in *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler*, 2013, Metamorphose des Zivilrechts, Stuttgart, 2014, 199 (201 ff.); HATTENHAUER, *Prescription and Limitation in Germany and Austria from the late 18th Century to the 2002 Reform of the German Law of Limitation and Obligations*, in DONDORP/IBBETSON/SCHRAGE (Eds.), *Limitation and Prescription*, Berlin, 2019, 507 ff.; prägnant BALDUS, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 8th Ed., München, 2020, § 937 Rn. 1 f.

⁵² BUCHWITZ in *Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB*, München (01.05.2021), § 937 Rn. 4, 63 ff.; zu den Konsequenzen für die vieldiskutierten Beutekunst-Fälle BALDUS, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 8th Ed., cit., § 937 Rn. 4 f.; allgemeiner zur Problematik von Vindikationsverjährung und Ersitzung KORVES, *Eigentumsunfähige Sachen?*, Tübingen, 2014, 20 ff.

stellen den Zusammenhang zwischen Ersitzung und gutgläubigem Erwerb heraus⁵³. Der dogmengeschichtliche Zusammenhang streitet dafür, die Ersitzung mit *aquisition by prescription* zu übersetzen, wie das die halboffizielle englische Übersetzung des BGB (§§ 937 ff. BGB)⁵⁴ macht. Gleichzeitig wird dort die Verjährung (§§ 194 ff.) als *limitation* bezeichnet. Authentischer sind hingegen die älteren englischen Übersetzungen⁵⁵, die die *Verjährung* mit *prescription* und die *Ersitzung* mit *usucap(t)ion* übersetzen, weil die Ersitzung mit der Verjährung sprachlich nicht verwandt und die Anspruchsverjährung bei uns seit WINDSCHEID⁵⁶ gerade kein prozessuales Institut mehr ist⁵⁷.

Im japanischen Zivilgesetz sind *erwerbende* und *erlöschende Verjährung* sowohl systematisch als auch sprachlich bis heute eng miteinander verbunden.⁵⁸ Beide Formen finden sich im sechsten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Zivilgesetzes (Artt. 144 ff. 民法 *minpō* [im Folgenden: japZG]), der mit 時効 (*jikō*) überschrieben ist, welcher damit als Oberbegriff fungiert. Das erste Zeichen dieses Kompositums bedeutet *Zeit* und das zweite *Wirkung*. Die Verjährung heißt im Japanischen also wörtlich *Wirkung(en) der Zeit* (*effect[s] of time*). Die *erwerbende Verjährung* (Artt. 162 ff. japZG) wird dementsprechend als 取得時効 (*shutoku-jikō*) bezeichnet, die *erlöschende Verjährung* als 消滅時効 (*shōmetsu-jikō*). In beiden Termini kommt sprachlich zum Ausdruck, dass es sich um Unterfälle der Verjährung handelt. Sowohl eine ältere⁵⁹ als auch die halboffizielle neuere⁶⁰ englische Übersetzung bilden diesen Zusammenhang sprachlich ab und wählen mit *aquisitive prescription* und *extinctive prescription* authentische Begriffe. Die deutschen Übersetzungen fallen unterschiedlich aus: Während die ältesten⁶¹

⁵³ STAGL, *Gutgläubiger Fabriserwerb als ‚sofortige Ersitzung‘*, in *AcP*, 211, 2011; BALDUS, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 8th Ed., cit., § 937 Rn. 3, 6 f.

⁵⁴ Abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

⁵⁵ WANG, *The German Civil Code*, London, 1907; FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, South Hackensack NJ, 1975; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, Littleton CO, 1994.

⁵⁶ *Die Actio des römischen Civilrechts, Vom Standpunkte des heutigen Rechts*, Düsseldorf, 1856 (abrufbar unter <http://dlib-pr.mpier.mpg.de>).

⁵⁷ Zur Entwicklung PIEKENBROCK, *Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung*, Tübingen, 2006, 143 ff.

⁵⁸ NAGATA, *Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform*, Tübingen, 2017, 69 ff.; NAGANO, *Verjährung*, in YAMAMOTO/KOZIOL, *Das reformierte japanische Schuldrecht*, Tübingen, 2021, 43 (44 f.); REMIEN, *Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. Minpō 2020*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 24, 2019, 231 (234 f.).

⁵⁹ LÖNHOLM, *The Civil Code of Japan*, Tōkyō, 1898.

⁶⁰ Abrufbar unter <https://www.japaneselawtranslation.go.jp>.

⁶¹ LÖNHOLM, *The Civil Code of Japan*, cit.; VOGT, *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch*, Berlin, 1927.

und die neueste⁶² Übersetzung die Begriffe ebenfalls authentisch mit *erwerbende Verjährung* und *erlöschende Verjährung* übersetzen, wählen andere Übersetzungen⁶³ einerseits ebenfalls die Ausdrücke *Verjährung* und *erlöschende Verjährung*, andererseits den Terminus *Ersitzung*⁶⁴. Das mag aus rechtsvergleichender Sicht erwünscht sein, wenn man die 取得時効 (*shutoku-jikō*) des japanischen Rechts und die Ersitzung des deutschen Rechts für Funktionsäquivalente hält⁶⁵. Es geht aber am japanischen Ausdruck vorbei⁶⁶ und zerreit sprachlich den systematischen Zusammenhang nicht nur mit der *erlöschenden Verjährung*, sondern auch mit dem Oberbegriff *Verjährung* und den allgemeinen Bestimmungen, die sowohl für die *erlöschende* als auch die *erwerbende Verjährung* Anwendung finden (Artt. 144-161 japZG)⁶⁷. Ebenso ist es umgekehrt aus rechtsvergleichender Sicht konsequent, aber nicht authentisch, die Ersitzung des deutschen Rechts in der japanischen Übersetzung mit dem Ausdruck für die erwerbende Verjährung (取得時効 *shutoku-jikō*) zu übersetzen⁶⁸.

Eine Rechtsübersetzung kann das rechtsvergleichende Werturteil ebenso wenig ersetzen wie sie Qualifikationsprobleme im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht lösen kann. Ob man das deutsche Verjährungsrecht im anglo-amerikanischen Kollisionsrecht als

⁶² YAMAMOTO ET AL., *Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020*, in *ZJapanR/J.Japan.L.*, 23, 2018, 183 (203 ff.); Wiederabdruck in YAMAMOTO/KOZIOL, *Das reformierte japanische Schuldrecht*, Tübingen, 2021, 177 (208 ff.).

⁶³ ISHIKAWA/LEETSCH, *Das japanische BGB in deutscher Sprache*, Köln et al., 1985; KAISER, *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache*, Köln/München, 2008; TAMURA, *Vermögensrecht des Zivilgesetzbuches Japans – Allgemeiner Teil, Sachenrecht und Schuldrecht. Eine Übersetzung in der deutschen Sprache*, 2017.

⁶⁴ Das japanisch-deutsche Rechtswörterbuch von GÖTZE, *和独法律用語辞典 (wadoku horitsu yōgo jiten) 第2版 東京2012年 (japanisch-deutsches Rechtswörterbuch, 2nd Ed., Tōkyō 2012)*, gibt beide Übersetzungsvarianten an.

⁶⁵ Dagegen spricht, dass im japanischen Recht auch andere Rechte als das Eigentum durch Verjährung erworben werden können (vgl. Art. 163 japZG).

⁶⁶ Kritisch zu einer allzu starken Anlehnung an die deutsche Nomenklatur MENKHAUS, *Rezension von Kaiser, Andreas, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache*, in *Japanstudien. Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien*, 21 2009, 344 (346 ff.).

⁶⁷ TAMURA, *Vermögensrecht des Zivilgesetzbuches Japans – Allgemeiner Teil, Sachenrecht und Schuldrecht. Eine Übersetzung in der deutschen Sprache*, cit., behilft sich damit, den Verjährungsbegriff (時効 *jikō*) in den allgemeinen Bestimmungen mit „Ersitzung und Verjährung“ zu übersetzen.

⁶⁸ So 神戸大学外国法研究會 現代外国法典叢書 獨逸民法I總則 (*kōbe daigaku gaikokubō kenkyūkai gendai gaikokubōten sosho doitsuminpō ichi sasoku*) 復刊版東京1955年 (FORSCHUNGSGRUPPE FÜR AUSLÄNDISCHES RECHT DER UNIVERSITÄT KÖBE, *Sammlung zeitgenössischer ausländischer Gesetzbücher, Deutsches Zivilrecht, I, Allgemeine Bestimmungen*, Neuauflage, Tōkyō, 1955).

materiell- oder verfahrensrechtliches Institut qualifiziert, hängt nicht davon ab, ob der Terminus des BGB (§§ 194 ff.) mit *prescription*⁶⁹ oder *limitation*⁷⁰ übersetzt wird. Die Qualifikationsfrage ist ein juristisches, kein linguistisches Problem. Eine wenig authentische Übersetzung kann die unbefangene juristische Einordnung aber erschweren, weil sie das Werturteil des Übersetzers bereits in sich trägt.

IV. *Es gibt keine unübersetzbaren Begriffe*

Eng zusammen mit der These, Rechtsübersetzung sei zuvörderst Rechtsvergleichung, hängt die Vorstellung, in einem Rechtstext gäbe es unübersetzbare Begriffe⁷¹. So wird in Rechtsübersetzungen häufig darauf verzichtet, Bezeichnungen für Institutionen zu übersetzen, anscheinend weil sich in der Rechtsordnung der Zielsprache kein rechtes Äquivalent findet. Gemeint sind Bezeichnungen für Staatsglieder und Verwaltungseinheiten, Gerichte und Behörden etc. Solche Begriffe gelten in höchstem Maße als (rechts-)kulturspezifische⁷².

Es gibt gewiss Begriffe und Zielsprachen, bei denen die Verhandlungsmöglichkeiten des Übersetzers schlechter sind als bei anderen. Von vornherein auf ein Verhandlungsergebnis zu verzichten, gleicht aber der Kapitulation⁷³. Die scheinbare Unübersetzbarkeit eines Begriffs resultiert aus einer überhöhten Erwartung an die Übersetzung. Hegt man von vornherein nur den Anspruch, *quasi dasselbe* in der Zielsprache auszusagen, geht es bei scheinbar unübersetzbaren Begriffen nicht um die Entscheidung zwischen Nicht-Übersetzung und Schlecht-Übersetzung, sondern um die Wahl zwischen Skylla und Charybdis. Insofern gleicht

⁶⁹ So WANG, *The German Civil Code*, cit.; FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, cit.; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, cit.

⁷⁰ So die halboffizielle Übersetzung, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

⁷¹ Vgl. HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (151); DE GROOT, *Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie*, cit., 222 (233 f.); GROBFELD, *Sinn und Methode der Rechtsvergleichung*, in K. P. BERGER (Ed.), *Festschrift Otto Sandrock*, cit., 329 (335 f.); SACCO/P. ROSSI, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, cit., Zweites Kapitel § 2 Rn. 102 mit Fn. 24, Rn. 104; BRAND, *Language as a Barrier to Comparative Law*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke 2009, 18 (23 f.); FUGLINSZKY/SOMSSICH, *Language-bound terms – term-bound languages: the difficulties of translating a national civil code into a lingua franca*, in *International Journal for the Semiotics of Law*, 33, 2020, 749 (760).

⁷² POMMER, *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*, cit., 40, 44.

⁷³ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 111; KASHIWAGI, *Translation of Japanese Statutes into English*, cit., 221 (224); STOLZE, *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, cit., 45 (49); DIES., *Zur Übersetzung von Rechtsbegriffen*, in HOFFMANN/KEBLER/MALLON (Eds.), *Sprache und Recht*, Berlin, 2017, 59 (63 f.).

die Rechtsübersetzung der Rechtsprechung: *Hard cases make bad law*⁷⁴, aber auch ein Gericht darf angesichts unterschiedlich schlechter Entscheidungsmöglichkeiten den Urteilsspruch nicht verweigern.

1. *The Bund and the Länder*

Jeder größere und wohl auch die meisten kleineren Staaten gliedern sich territorial in Verwaltungseinheiten. In Deutschland heißt die oberste Ebene dieser Einheiten im Amtsdeutsch *Länder* (bzw. im Singular *Land*), in Italien *Regioni* (deutsch: *Regionen*, englisch: *Regions*), in den Vereinigten Staaten *states* (deutsch: *Staaten*, italienisch: *stati*) und in Japan 都道府県 (*todōfuken*, deutsch: *Präfekturen*, italienisch: *Prefeturre*, englisch: *prefectures*). Besser als die Amtsbezeichnung macht das umgangssprachliche deutsche Wort *Bundesland* deutlich, dass diese Verwaltungseinheiten in einem Verhältnis der Unterordnung zur zentralen Ebene – dem *Bund* – stehen. *Bundesland* heißt nichts anderes als *des Bundes Land*, also *ein Land des Bundes*.

Die halboffiziellen englischen Übersetzungen sowohl des deutschen Grundgesetzes⁷⁵ (im Folgenden: GG) wie der großen zivilistischen Kodifikationen (Zivilprozessordnung⁷⁶ [im Folgenden: ZPO], Insolvenzordnung⁷⁷ [im Folgenden: InsO], GVG⁷⁸ und BGB⁷⁹) scheuen eine Übertragung dieses Begriffs und belassen ihn – teilweise unter typographischer Hervorhebung – als *Land* bzw. *Länder*. Man könnte argumentieren, der Unterschied zwischen einem föderalen Bundesstaat wie Deutschland oder Italien zu einem Staatenbund wie den USA würde nivelliert und erweckte bei einem US-amerikanischen Juristen falsche Vorstellungen vom Staatsgefüge, wenn man die deutschen *Bundesländer* oder die italienischen *regioni*⁸⁰ als *sta-*

⁷⁴ Diese Sentenz wird OLIVER WENDELL HOLMES JR. zugeschrieben, vgl. LUBAN, *Law's Blindfold*, in DAVIS/STARK (Eds.), *Conflict of Interest in the Professions*, Oxford, 2001, 23 (40 f.).

⁷⁵ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg.

⁷⁶ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo.

⁷⁷ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_inso.

⁷⁸ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg.

⁷⁹ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

⁸⁰ Zum italienischen Föderalismus THOMUSCHAT, *Italien als Regionalstaat – Zur Errichtung der Regionen mit Normalstatut*, in *Die Verwaltung*, 6, 1973, 167 ff.; zu den Unterschieden zwischen Regionen mit Normal- und solchen mit Sonderstatut ALBER/MARIACHER, *Der Regionalstaat Italien und Südtirols Sonderstellung: Grundlagen und Entwicklungen*, in HRBEK/GROBE HÜTTMANN/THAMM (Eds.), *Autonomieforderungen und Sezessionsbestrebungen in Europa und der Welt*, Baden-Baden, 2020, 56 ff.

tes übersetzen würde. Löst man sich aber von der Vorstellung, der Begriff müsse in der Zielsprache *dieselbe rechtliche* Bedeutung haben wie in der Ausgangssprache, steht einer solchen Übersetzung nichts im Wege. Unübersetzbar bleibt der Begriff nur, wenn das rechtsvergleichende Urteil negativ ausfällt, also *Bundesland* und *state* keine funktionalen Äquivalente sind. Das ist aber kein sprachliches und nur dann ein Übersetzungsproblem, wenn man an eine Rechtsübersetzung rechtsvergleichende Maßstäbe anlegt.

Je nach rechtsvergleichendem Standpunkt ist ein deutsches *Bundesland* also einem US-amerikanischen *state*, einer italienischen *regione* oder einer japanischen 都道府県 (*todōfukēn*, *Präfektur*) vergleichbar oder nicht. Ein bestimmter rechtsvergleichender Standpunkt kann aber auch zu der Ansicht führen, dass ein *deutsches* Bundesland einem *österreichischen* Bundesland nicht vergleichbar ist. Denn trotz sprachlich gleichlautender Bezeichnung bestehen im Rechtssinne gewisse Unterschiede. So steht etwa die Justizhoheit über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Österreich anders als in Deutschland allein dem Bund zu. Die rechtlichen Unterschiede zwischen einem deutschen und einem österreichischen Bundesland sind allein das Ergebnis rechtsvergleichender Arbeit, aber kein sprachliches Problem. Blendet man die rechtsvergleichende Perspektive aus, gibt es auch keine unüberwindbaren *sprachlichen* Einwände, die deutschen (oder österreichischen) *Bundesländer* als *states* in das (amerikanische) Englisch zu übersetzen. Inwieweit die (*staatsorganisations-*)*rechtlichen* Unterschiede relevant sind, hängt allein von rechtsvergleichenden (oder politikwissenschaftlichen) Maßstäben ab. Kategorisiert man Staaten etwa danach, ob sie zentralistisch oder föderal organisiert sind, so gehören Deutschland, Österreich, Italien und die USA in dieselbe Schublade (föderal), während Japan und Frankreich (zentralistisch) in die andere gehören. Der Unterschied zwischen Deutschland und den USA ist in dieser Hinsicht ein relativer, der Kriterien gehorcht, die keine sprachlichen sind.

Wer wegen der Unterschiede zwischen einem föderalen Bundesstaat und einem Staatenbund auf eine Übersetzung der *Länder* verzichtet, müsste konsequenterweise auch den *Bund* unangetastet lassen. Denn die Kompetenzen der obersten Verwaltungsebene hängen untrennbar mit denjenigen der darunterliegenden zusammen. Je stärker die eine, desto schwächer die andere Ebene. Wenn man also der Ansicht ist, ein deutsches *Land* könne wegen der Unterschiede zu einem US-amerikanischen *state* nicht mit *state* übersetzt werden,

dürfte *Bund* auch nicht mit *Federation/federal* übersetzt werden. Doch diese Konsequenz ziehen viele Übersetzungen nicht. So wird aus der Überschrift vor den Artt. 20 GG, die im Original „*Der Bund und die Länder*“ heißt, in der halboffiziellen englischen Übersetzung⁸¹ „*The Federation and the Länder*“, als sei *Länder* im Englischen ein Germanismus.

Gewiss nimmt das Staatsorganisationsrecht eine zentrale Rolle im Grundgesetz ein. Man könnte daher argumentieren, dass man mit den zentralen Begriffen eines Gesetzes besonders sensibel umzugehen habe und diese im Zweifel unübersetzt lässt, während man diese rechtsvergleichende Strenge für andere Rechtsbegriffe nicht übt. Aber nicht nur die halboffizielle Übersetzung des Grundgesetzes, sondern etwa auch die des BGB⁸², der ZPO⁸³ und der InsO⁸⁴ lassen *Land* unübersetzt, obwohl das Staatsorganisationsrecht in diesen Kodifikationen nicht im Vordergrund steht. Andere Begriffe aber, die für das Zivilrecht wichtige Grundbegriffe sind und die man gewissermaßen als Axiome der Zivilrechtsordnung begreifen kann, werden in das Englische übersetzt, wie etwa: Person, Anspruch, Rechtsgeschäft, Vertrag, Willenserklärung, Verfügung, Eigentum, Besitz, Treu und Glauben, Sache, Rechtskraft, Insolvenzmasse. Sieht man in der Unterscheidung zwischen *Civil law* und *Common law* eine der wichtigsten Einteilungskriterien für Rechtsordnungen und lädt die Problematik der Rechtsübersetzung damit auf, müssten praktisch alle Systembegriffe als unübersetzbar eingestuft werden, weil es für sie kein funktionales Äquivalent gibt. Würde man diese Begriffe jedoch allesamt unübersetzt lassen, müsste man viele Vorschriften gerade der Kodifikationen in weiten Teilen im Original belassen. Das sei an zentralen Normen der zivilistischen Kodifikationen demonstriert, die gleich mehrere dieser Systembegriffe enthalten:

§ 185 Abs. 1 BGB: *A VERFÜGUNG of a SACHE made by a NICHTBERECHTIGTEN is effective if made with the EINWILLIGUNG of the BERECHTIGTEN.*

§ 322 ZPO: *URTEILE are able to attain RECHTSKRAFT only insofar as the ANSPRUCH asserted by KLAGER or WIDERKLAGER has been ruled on.*

⁸¹ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg.

⁸² Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

⁸³ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo.

⁸⁴ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_inso.

§ 80 InsO: *Upon the ERÖFFNUNG of the INSOLVENZVERFAHREN the right of the SCHULDNER to VERWALTE and VERFÜGE on the VERMÖGEN belonging to the INSOLVENZMASSE shall be vested in the INSOLVENZVERWALTER.*

§ 12 GVG: *The ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT shall be exercised by AMTSGERICHTE, LANDGERICHTE, OBERLANDESGERICHTE and the BUNDESGERICHTSHOF (the OBERSTE GERICHTSHOF of the BUND for the area of the ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT).*

2. Gerichtsbezeichnungen

Der zwiespältige Umgang mit den staatsorganisationsrechtlichen Grundbegriffen *Bund* und *Land* setzt sich fort bei den deutschen Gerichtsbezeichnungen. Das dürfte damit zusammenhängen, dass die Justiz von Bund und Ländern getragen wird und die Ausdrücke *Bund* und *Land* in vielen Gerichtsbezeichnungen enthalten sind. Überwiegend wird die Justiz von den Ländern getragen. Der Bund verantwortet (und vor allem finanziert) die obersten Gerichtshöfe. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes führen den *Bund* allesamt im Namen (*Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof*). Die Bezeichnungen der höheren und obersten Gerichte der Länder geben grundsätzlich ebenfalls einen Hinweis auf ihren Träger (*Landesverfassungsgericht bzw. Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Oberlandesgericht, Landgericht, Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht*). Eine Ausnahme bilden die höheren Verwaltungsgerichte, die als *Oberverwaltungsgericht* bzw. *Verwaltungsgerichtshof* bezeichnet werden, und das oberste ordentliche Gericht im Land Berlin, das offiziell *Kammergericht* heißt.⁸⁵ Die untersten Fachgerichte werden schlicht nach ihrer Fachzuständigkeit bezeichnet (*Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Finanzgericht*), das unterste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit als *Amtsgericht*.

Während die Bundesgerichte im Englischen praktisch einheitlich mit *federal court* übersetzt werden, eröffnet sich bei der Übersetzung der Landesgerichte ein breites Spektrum. Einheitliche Begriffe haben sich bisher nicht durchsetzen können. In den halboffiziellen Übersetzungen⁸⁶ heißen sie *local courts, regional courts* und *higher regional courts*. In der älteren

⁸⁵ Dazu näher unter IV. 3.

⁸⁶ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html; diese Bezeichnungen gehen wohl auf eine 1974 von Auswärtigem Amt und Bundesjustizministerium erstellte Liste zurück, vgl. STOLZE, *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, cit., 45 (50 f.).

Übersetzung der ZPO⁸⁷ heißen die *Amtsgerichte municipal courts* und die *Landgerichte district courts*. Dagegen dienen die *district courts* in den älteren Übersetzungen des BGB⁸⁸ als Bezeichnung für die Amtsgerichte. Noch breiter ist das Spektrum, wenn man abseits der Gesetzesübersetzungen schaut⁸⁹. MURRAY/STÜRNER verwenden in ihrem englischsprachigen Lehrbuch zum deutschen Zivilprozessrecht⁹⁰ für die oberen Landesgerichte Begriffe, die auf deren Stellung im Rechtsmittelzug hindeuten sollen.⁹¹ So heißt das *Oberlandesgericht* bei ihnen *State Appeals Court*⁹², das *Landesarbeitsgericht* ist der *Labor Appeals Court*⁹³, die *Oberverwaltungsgerichte* bzw. *Verwaltungsgerichtshöfe* werden zu *Administrative Appeals Courts*⁹⁴ und das *Landessozialgericht* zum *Social Welfare Appeals Court*⁹⁵. Diese Vorgehensweise mag in einer Lehrbuchdarstellung⁹⁶ sinnvoll sein, die sich zudem auf punktuelle Erläuterungen beschränkt. In einer Gesetzesübersetzung verletzte sie aber das Authentizitätsgebot und führt zu Friktionen mit den Gesetzbegriffen *Berufungs-, Revisions- und Beschwerdegericht* (vgl. etwa §§ 511 ff., 543 ZPO) sowie *Gericht des ersten Rechtszugs* (vgl. etwa § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO). Zudem verleitete sie zu Fehlschlüssen, denn die *Oberlandesgerichte* sind keine reinen Rechtsmittelgerichte, sondern sowohl in bestimmten Zivil- wie Strafsachen Eingangsinstanz (vgl. §§ 118, 119 Abs. 3, 120 f. GVG)⁹⁷.

⁸⁷ GOREN, *The Code of Civil Procedure Rules of the Federal Republic of Germany*, Littleton CO, 1990.

⁸⁸ WANG, *The German Civil Code*, London, 1907; FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, South Hackensack NJ 1975; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, Littleton CO 1994.

⁸⁹ Vgl. GARNER, *The Judiciary of the German Empire. I.*, in *Political Science Quarterly*, 17, 1902, 490 (498); ALLEN/KÖCK/RIECHENBERG/ROSEN, *The German Advantage in Civil Procedure: A Plea for more details and fewer generalities in Comparative Scholarship*, in *Northwestern University Law Review*, 82, 1988, 705 (749 f.); gänzlich unübersetzt bleiben die Gerichtsbezeichnungen bei KAPLAN/VON MEHREN/SCHAEFER, *Phases of German Civil Procedure*, in *Harvard Law Review*, 71, 1958, 1193 ff., 1443 ff.; BOHLANDER, *The German Advantage Revisited: An Inside View of German Civil Procedure in the Nineties*, in *Tulane European & Civil Law Forum*, 13, 1998, 25 ff.; ROBBERS, *An Introduction to German Law* (in der englischen Übersetzung von JEWELL), 5th Ed., Baden-Baden, 2012, Rn. 45 ff.; STOLZE, *Zur Übersetzung von Rechtsbegriffen*, in HOFFMANN/KEBLER/MALLON (Eds.), *Sprache und Recht*, Berlin, 2017, 59 (64).

⁹⁰ *German Civil Justice*, Durham NC, 2004; deren Terminologie übernimmt RÜHL, *Preparing Germany for the 21st Century: The Reform of the Code of Civil Procedure*, in *German Law Journal*, 6, 2005, 909 Fn. 1.

⁹¹ Ähnlich LANGBEIN, *The German Advantage in Civil Procedure*, in *The University of Chicago Law Review*, 52, 1985, 823 (851 f.).

⁹² MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, cit., XXVII, 57 ff.

⁹³ MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, cit., 41.

⁹⁴ MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, cit., 44.

⁹⁵ MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, cit., 45 f.

⁹⁶ Zu den übersetzerischen Beweggründen MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, cit., XXVII.

⁹⁷ Zum Erscheinungszeitpunkt von MURRAY/STÜRNER, *German Civil Justice*, Durham NC, 2004, gab es noch keine erstinstanzliche zivilgerichtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und mit dem Strafprozessrecht befasst sich das Werk nicht.

Ein Grund für das breite Spektrum englischsprachiger Begriffe für deutsche Gerichtsbezeichnungen dürfte die Mehrdeutigkeit des Begriffs *Land* im Deutschen sein. Dieser bezeichnet nicht nur die *Bundesländer*, sondern ist ebenso Synonym für Staat – wie etwa die eigene Landesbezeichnung *Deutschland* zeigt. Das in den mittelalterlichen und neuzeitlichen Territorialstaaten geltende Recht wurde gemeinhin als *Landrecht* bezeichnet. Und so taucht auch der Begriff *Landgericht* bereits in frühen Quellen auf⁹⁸. Die Landgerichte sind heute allerdings selten für den Bereich eines ganzen *Bundeslandes* zuständig und waren es auch im 19. Jahrhundert zur Zeit der Schaffung der Reichsjustizgesetze nicht. Alle größeren *Bundesländer*, die auch als *Flächenländer* bezeichnet werden, verfügen über mehrere Landgerichte, deren Jurisdiktion auf einen bestimmten Landesteil beschränkt ist. Allein in den drei kleinen Bundesländern Berlin, Hamburg und Bremen, die umgangssprachlich als *Stadtstaaten* bezeichnet werden, besteht jeweils nur ein *Landgericht*. Diese Landgerichte werden auch nicht umgangssprachlich als *Stadtgerichte* bezeichnet, weil für sie jeweils Berlin, Hamburg und Bremen als *Länder*, nicht als *Städte* verantwortlich sind. Diese Gerichte sind Teil der *Landesjustiz*, eine Justiz auf städtischer (kommunaler) Ebene gibt es nicht (mehr)⁹⁹.

Diese Doppelbödigkeit der Bezeichnung *Landgericht* kann eine englische Übersetzung nicht abbilden. Entweder sie stellt mit dem Begriff *state* den staatsorganisatorischen Aspekt (Zugehörigkeit zur *Landes-* im Gegensatz zur *Bundesjustiz*) heraus. Dann sind es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die *state courts*, die *higher state courts* und die *supreme state courts*; in der Arbeitsgerichtsbarkeit die *state labour courts* und in der Sozialgerichtsbarkeit die *state social welfare courts*. Oder man legt den Fokus auf die Konnotation von *Land* im Sinne von *Landstrich*, *Region* oder *Territorium*. Dann besteht die ordentliche Gerichtsbarkeit aus *regional*, *provincial*, *district* oder *territorial courts*. Diese Begriffe erscheinen aus rechtsvergleichender Sicht weniger bedenklich als etwa der in der anglo-amerikanischen Rechtssprache gebräuchliche *circuit court*, denn die *circuit courts* gehören – anders als die *Landgerichte* – in den USA zur Bundesgerichtsbarkeit.

In den größeren Flächenländern gibt es nicht nur viele Landgerichte, sondern auch mehrere *Oberlandesgerichte*. Ein *Oberlandesgericht* ist also nicht per se das höchste Landesgericht.

⁹⁸ GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, XII, Sp. 117 f., Lemma *Landgericht* (abrufbar unter <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB#0>).

⁹⁹ In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gab es dagegen *Kreisgerichte*.

Vielmehr ist es den Ländern durch Bundesgesetz (Einführungsgesetz zum GVG [EGGVG]) gestattet, ein *Oberstes Landesgericht* zu errichten, wovon allerdings einzig Bayern bisher (wieder) Gebrauch gemacht hat. Übersetzt man die *Oberlandesgerichte* mit *Higher Regional Courts*, bietet sich für das höchste Landesgericht der Begriff *Highest Regional Court* an¹⁰⁰. Scheut man sich nicht, *Land* mit *state* zu übersetzen, könnte man auch vom *state supreme court* sprechen¹⁰¹. Wenig konsequent erscheint die Vorgehensweise der halboffiziellen englischen Übersetzung der ZPO¹⁰², die das *Oberlandesgericht* grundsätzlich mit *higher regional court* übersetzt, für das Oberste Landesgericht aber vom *highest Land court* (vgl. § 1062 Abs. 5 ZPO) spricht. Noch unglücklicher ist die englische Übersetzung des Einführungsgesetzes zur ZPO (im Folgenden: EG-ZPO) von GOREN¹⁰³, in der das *Oberste Landesgericht* in derselben Vorschrift (§ 7 EGZPO) mal mit *highest provincial court* und mal mit *highest state court* übersetzt wird.

3. Historische Gerichtsbezeichnungen

Eine besondere Herausforderung sind historisch überkommene Gerichtszeichnungen¹⁰⁴, die bis heute – abweichend von der allgemeinen Terminologie – in der Amtssprache als institutionelle Begriffe verwendet werden. So heißt das höchste ordentliche Gericht für das Land Berlin nicht wie die übrigen Obergerichte der Länder *Oberlandesgericht*, sondern offiziell *Kammergericht*. Trotz dieser abweichenden Bezeichnung fungiert es als Oberlandesgericht. Es finden also insbesondere alle allgemein für Oberlandesgerichte geltenden Vorschriften Anwendung (etwa die §§ 115 ff. GVG).

Für eine Übersetzung stellt sich die Frage, ob diese mehr an der Funktion im Gerichtsfüge oder mehr am historischen Wortsinne zu orientieren ist. Die rechtsvergleichende Perspektive streitet für ersteres. Dementsprechend liest man in der halboffiziellen englischen Übersetzung von § 1062 ZPO, dass eine Residualzuständigkeit beim *Higher Regional Court of Berlin* bestehe. Die Vorschrift befasst sich mit der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für

¹⁰⁰ So die halboffizielle englische Übersetzung des GVG, vgl. §§ 119 Abs. 3, 121 Abs. 3 (abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg).

¹⁰¹ So LEDFORD, *Lawyers, Liberalism, and Procedure: The German Imperial Justice Laws of 1877-79*, in *Central European History*, 26, 1993, 165 (192).

¹⁰² Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo.

¹⁰³ *The Code of Civil Procedure Rules of the Federal Republic of Germany*, Littleton CO, 1990.

¹⁰⁴ Zur Problematik der Übersetzung alter Rechtsquellen am Beispiel des japanischen Shōgunat-Rechts HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (152 ff.).

bestimmte Entscheidungen im Schiedsverfahren, insbesondere der praktisch bedeutsamen Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs. Die sachliche Zuständigkeit ist grundsätzlich den Oberlandesgerichten überantwortet, die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Schiedsort. Grundsätzlich richtet sich danach die örtliche Zuständigkeit bei einem ausländischen Schiedsort nach dem Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögensbelegenheitsort des Antragsgegners. Liegt nichts davon vor, ist ersatzweise das *Kammergericht* zuständig. Seine sachliche Zuständigkeit erklärt sich aus seiner Funktion als Oberlandesgericht und die örtliche Auffangzuständigkeit fällt Berliner Gerichten auch in anderen Zusammenhängen zu¹⁰⁵, weil Berlin (wieder) Hauptstadt ist¹⁰⁶.

Eine möglichst wortgetreue Übersetzung, die im Englischen etwa *Chamber Court* lauten könnte, ließe dagegen die Stellung des *Kammergerichts* im Gerichtsaufbau und dessen Sitz im Dunkeln. Damit erginge es dem Sprach- wie dem Rechtsunkundigen. So gibt es nicht wenige deutsche Jurastudenten, die mit dem Begriff *Kammergericht* nichts anfangen können. Eine Übersetzung, die das *Kammergericht* in den *Higher Regional Court of Berlin* verwandelt, verschaffte dem Sprachunkundigen in gewisser Hinsicht einen Verständnissvorsprung gegenüber dem rechtsunkundigen Muttersprachler. Doch wie schon ECO (bzw. KROEBER) mahnte, solle ein Übersetzer sich nicht daran machen, das Original verbessern zu wollen¹⁰⁷.

Stellt man sich den Leser dagegen als einen Rechtshistoriker vor, dürfte die Stellung des *Kammergerichts* im heutigen Gerichtsgefüge weniger bedeutsam sein als die historische Bezeichnung und die Tatsache, dass diese sich bis heute als amtliche erhalten hat¹⁰⁸. Das Wort *Kammer* bezeichnet in seinem ursprünglichen Wortsinn einen Raum, der zu anderen Zwecken als Wohnzwecken diente¹⁰⁹. Als Gerichtsbezeichnung meint es ein Gericht, das

¹⁰⁵ §§ 15, 689, 1087 ZPO; §§ 122 Nr. 7, 170 Abs. 3, 187 Abs. 5 S. 1, 218 Nr. 5, 272 Abs. 1 Nr. 4, 313 Abs. 1 Nr. 4, 343 Abs. 3 S. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); § 15a Verschollenheitsgesetz (VerschG); § 2 Abs. 2 S. 2 Transsexuellengesetz (TSG) (jeweils abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de>).

¹⁰⁶ Nach der Teilung Deutschlands infolge der alliierten Besetzung nach dem Zweiten Weltkrieg ging die zentrale Gerichtszuständigkeit für West-Berlin auf das Amtsgericht Schöneberg über. Diese hat sich über die Zeit der innerdeutschen Teilung bis heute erhalten als die zentrale amtsgerichtliche Zuständigkeit für Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland. In § 15 ZPO (alte Fassung) hieß es ganz früher „Berlin“, dann zwischenzeitlich bis zur Wiedervereinigung „das Gericht am Sitz der Bundesregierung“.

¹⁰⁷ *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 134 ff.

¹⁰⁸ Zur Namenskontinuität WASSERMANN, „*Kammergericht soll bleiben*“, Berlin, 2004, 13 ff.

¹⁰⁹ GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, XI, Sp. 110, Lemma *Kammer*, sub 1) a) (abrufbar unter <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB#0>).

nicht unter freiem Himmel, sondern *in des Herrn Kammern* tagte¹¹⁰. Das oberste Gericht im früheren Deutschen Reich trug den Namen *Reichskammergericht*, das im Englischen mitunter wörtlich mit *Imperial Chamber Court* übersetzt wird¹¹¹. Die historische und sprachliche Verwandtschaft des *Reichskammergerichts* mit den landesherrlichen *Kammergerichten* geht verloren, wenn man das heutige *Kammergericht* in Berlin gemäß seiner Funktion als *Higher Regional Court* übersetzt. Wegen seiner Funktion als Obergericht heißen die Spruchkörper am *Kammergericht* aber nicht *Kammern*, sondern *Senate*¹¹². Die Spruchkörper des *Kammergerichts* könnten also mit *Chamber Court's senates* oder *senates of the Chamber Court* übersetzt werden.

V. Einheit und Relativität der Rechtsbegriffe als Übersetzungsproblem

Zum Authentizitätsgebot gehört es, gleichlautende Begriffe möglichst einheitlich zu übersetzen. Wichtiger für die Übersetzung als der Strukturvergleich zwischen den Rechtssystemen der Ausgangs- und der Zielsprache ist der Strukturvergleich innerhalb des Rechtssystems der Ausgangssprache. In der Regel hat derselbe Begriff wenigstens innerhalb desselben Gesetzes dieselbe Bedeutung¹¹³. Das gilt vor allem für legaldefinierte Begriffe¹¹⁴, aber auch für prägende Grundbegriffe einer Kodifikation¹¹⁵. Diese sollten in einer Übersetzung stets

¹¹⁰ WASSERMANN, „*Kammergericht soll bleiben*“, cit., 18.

¹¹¹ Vgl. BAUMANN, *The Imperial Chamber Court (1495-1806) as an Educational and Training Institution*, in KORPIOLA (Ed.), *Legal Literacy in Premodern European Societies*, Cham, 2019, 43 ff.

¹¹² Dazu näher unter V. 5.

¹¹³ So schon GIERKE, *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht*, Leipzig, 1889, 27 (abrufbar unter <http://dlib-pr.mpier.mpg.de>).

¹¹⁴ Zum unterschiedlichen Sprachstil von Legaldefinitionen in *Common-Law*-Systemen RÖHL/RÖHL, *Allgemeine Rechtslehre*, 3rd Ed., Köln/München, 2008, § 6 III. (58).

¹¹⁵ Treffend HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (128): „*the code is a dictionary, and its General Provisions [...] provide grammar and vocabulary for the whole system*“; zum Systemgedanken im Kodifikationsprozess COING, *Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens in der Rechtswissenschaft*, in DERS., *Zur Geschichte des Privatrechtssystems*, Frankfurt am Main, 1962, 9 (12 ff.); KREUTZ, *Gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutz und nationale Kodifikationsidee*, in BUSCH/KOPP/MC GUIRE/M. ZIMMERMANN (Eds.), *Europäische Methodik, Konvergenz und Diskrepanz europäischen und nationalen Privatrechts*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler, Osnabrücker Tagung 2009, Stuttgart, 2010, 127 (145 ff.); C. BECKER, *Systembildung in Europas Kodifikationen*, in A. KOCH/M. ROSSI (Eds.), *Kodifikationen in Europa*, Frankfurt am Main, 2012, 37 ff. (Zweitabdruck in ARMGARDT/REPGEN (Eds.), *Naturrecht in Antike und früher Neuzeit. Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Klaus Luig*, Tübingen, 2014, 17 ff.); DERS., *Systematische Anlage von Gesetzbüchern*, in STELMACH et al. (Eds.), *Krakauer-Augsburger Rechtsstudien. Normschaffung*, Warszawa, 2017, 13 ff.; HERMAN/HOSKINS, *Perspectives on Code Structure: Historical Experience, Modern Formats, and Policy Considerations*, in *Tulane Law Review*, 54, 1980, 987 (996 ff., 1019 ff.).

mit demselben Begriff übersetzt werden¹¹⁶. Schwieriger, aber ebenfalls nötig ist es, gesetzesübergreifend eine einheitliche Terminologie für bedeutungsgleiche Begriffe durchzuhalten. Für die halboffiziellen englischen Übersetzungen der japanischen Gesetze hat man ein Glossar erarbeitet, an das sich alle Übersetzungen halten sollen¹¹⁷.

1. *Sachen und (andere) Gegenstände*

Für das zivilrechtliche Begriffssystem prägend sind insbesondere die drei Grundbegriffe *Sache*, *Recht* und *Gegenstand*. Dass es sich dabei um drei verschiedene Rechtsbegriffe handelt, wobei die beiden Ersteren Unterfälle des Letzteren sind, wird besonders dort deutlich, wo alle drei Begriffe nebeneinanderstehen (§ 453 Abs. 1 BGB)¹¹⁸. Das Verhältnis der Begriffe *Sache* und *Gegenstand* kommt aber auch in der Legaldefinition des Sachbegriffs zum Ausdruck (§ 90 BGB), in der es heißt „*Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände*“. Wenn man dies ins Englische übersetzt mit „*Only corporeal objects are things as defined by law*“¹¹⁹ oder in das Japanische mit 本法において物とは有体目的をいう¹²⁰, dann ist für die gesamte Übersetzung festgelegt, dass *Gegenstand* mit *object* bzw. 目的 (*mokuteki*) und *Sache* mit *thing* bzw. 物 (*mono*) übersetzt werden muss. Eine Verletzung des Authentizitätsgebots ist es daher, wenn in derselben englischen Übersetzung an einigen Stellen *Gegenstand* mit *thing*¹²¹ oder ganz anders¹²² übersetzt wird.

¹¹⁶ HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (131); DANNEMANN/SCHULZE, *Introduction*, in DIES. (Eds.), *German Civil Code (BGB)*, I, München/Baden-Baden, 2020, Rn. 64.

¹¹⁷ KASHIWAGI, *Translation of Japanese Statutes into English*, cit., 221 (223); LAWSON, *Found in Translation: The “Transparency of Japanese Law Project” in Context*, cit., 187 (196); das Glossar ist abrufbar unter <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/dict/download?re=2>.

¹¹⁸ Zur Verwendung des Gegenstandsbegriffs im BGB, KREUTZ, *Das Objekt und seine Zuordnung*, Baden-Baden, 2017, 63 ff.; NEUNER, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 12. Ed., München, 2020, § 24 Rn. 6 (300 f.); zu entsprechenden Beispielen aus dem Niederländischen Recht DE GROOT, *Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers*, cit., 1 (10 f.).

¹¹⁹ So die halboffizielle englische Übersetzung, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

¹²⁰ Vgl. 神戸大学外国法研究会 現代外国法典叢書 獨逸民法I總則 (*ko-be daigaku gaikokuhō kenkyūkai gendai gaikokuhōten sōsho doitsuminpō ichi sōsoku*) 復刊版東京 1 9 5 5 年 (FORSCHUNGSGRUPPE FÜR AUSLÄNDISCHES RECHT DER UNIVERSITÄT KÖBE, *Sammlung zeitgenössischer ausländischer Gesetzbücher, Deutsches Zivilrecht*, I, Allgemeine Bestimmungen, Neuauflage Tōkyō 1955).

¹²¹ Vgl. die Übersetzung der §§ 135 Abs. 1, 161 Abs. 1, 185 BGB; zu den Konsequenzen vgl. WAIS, in DANNEMANN/SCHULZE (Eds.), *German Civil Code (BGB)*, I, München/Baden-Baden, 2020, § 185 Rn. 2.

¹²² Vgl. die Übersetzung von § 184 Abs. 2 BGB: „*subject matter*“.

Grenzfälle bilden die Normen, in denen ein Begriff auftaucht, der an anderer Stelle legaldefiniert ist, der aber in der betreffenden Norm eine von dieser Definition abweichende Bedeutung hat, in der also das Dogma von der Relativität der Rechtsbegriffe zum Tragen kommt. So ist es etwa mit dem Sachbegriff und § 119 Abs. 2 BGB. In der Norm geht es um das Recht zur Anfechtung eines Rechtsgeschäfts, wenn sich über verkehrswesentliche Eigenschaften *einer Person oder Sache* geirrt wurde. Abweichend von der Legaldefinition (§ 90 BGB) legt die heute¹²³ ganz herrschende Meinung¹²⁴ dem Begriff der Sache in § 119 Abs. 2 BGB ein anderes Verständnis zugrunde. Es sollen nämlich nicht nur körperliche, sondern auch unkörperliche Gegenstände erfasst sein. Lässt man diese Auslegung in die Übersetzungsentscheidung einfließen, könnte man *Sache* hier auch mit *object* bzw. 目的 (*mokuteki*) statt mit *thing* übersetzen. Damit würde dem Adressaten wohl das herrschende Verständnis der Norm erleichtert. Der Wortlaut und damit der Ausgangspunkt dieser Auslegungskontroverse bliebe ihm aber verborgen.

2. Früchte

In gleicher Weise ist der Begriff der *Früchte* im BGB gesetzlich definiert (§ 99) als „*Erzeugnisse oder sonstige Ausbeute, die aus einer Sache bestimmungsgemäß gewonnen werden*“. Im Englischen wird der Begriff als *fruits* und im Japanischen als 果実 (*kajitsu*) bezeichnet. Ein anderes, nämlich organisches Verständnis des Fruchtbegriffs liegt § 911 BGB zugrunde. Dieses abweichende Begriffsverständnis ist nicht erst Ergebnis einer wissenschaftlichen oder gerichtlichen Auslegung, sondern wurde schon von den Gesetzesverfassern hervorgehoben.¹²⁵ Der Begriff der Früchte könnte also in § 99 BGB (*fruits*, 果実 [*kajitsu*]) anders übersetzt werden als in § 911 BGB, wo er das Obst (*fruit*, 果物 [*kudamono*]) bezeichnet. Die neueren englischen Übersetzungen¹²⁶ wählen tatsächlich unterschiedliche Übersetzungen (*fruits* für den in § 99

¹²³ Anders noch das Reichsgericht, Urteil vom 3. März 1910, in RGZ, 73, 136 (137), das die heute herrschende Auffassung als „*abwegig*“ bezeichnet hatte.

¹²⁴ Statt aller ARMBRÜSTER, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 9th Ed., München 2021, § 119 Rn. 142.

¹²⁵ Vgl. MUGDAN (Ed.), *Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich*, III, Berlin 1899, 160 (= *Motive*, III, 289).

(abrufbar unter https://www.rewi.uni-jena.de/fakult%C3%A4t/lehrst%C3%BChle+und+dozenten_-innen/zivilrechtliche+lehrst%C3%BChle/professor+dr_+christian+fischer/mugdan).

¹²⁶ FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, South Hackensack NJ 1975; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, Littleton CO, 1994; https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

BGB legaldefinierten Fruchtbegriff und *fruit* in § 911 BGB). Die alte englische Übersetzung von WANG¹²⁷ und die japanische Übersetzung¹²⁸ hingegen verwenden jeweils denselben Ausdruck (*fruits*, 果実 [*kajitsu*]).

3. Bargeld

Aus dem Kontext des § 815 ZPO ergibt sich, dass mit dem dort genannten Begriff *Geld* allein Bargeld gemeint ist, weil die Norm aufgrund ihrer systematischen Stellung allein auf die Pfändung von körperlichen Gegenständen anwendbar ist. In der Sache richtig ist es daher, wenn in der halboffiziellen englischen Übersetzung¹²⁹ von *cash* die Rede ist. Authentischer wäre aber der undifferenzierte Ausdruck *money*, wie ihn dieselbe Übersetzung bei § 811 Nr. 8 ZPO¹³⁰ und die andere halboffizielle von § 607 Abs. 2 BGB¹³¹ benutzen, obwohl dort ebenfalls allein Bargeld gemeint sein kann.

4. Pfand

Die Sicherheit an einer Sache bezeichnet man im Deutschen nicht nur umgangssprachlich, sondern auch in der Rechtssprache als *Pfand*. Im BGB ist damit zuvörderst das Sicherungsrecht an einer beweglichen Sache (§§ 1204 ff. BGB) oder einem Recht (§§ 1273 ff. BGB) bezeichnet. Je nachdem, ob seine Entstehung auf Vertrag oder Gesetz beruht, spricht man von einem vertraglichen oder einem gesetzlichen Pfandrecht (§ 1257 BGB). Die sondergesetzlichen Ausprägungen werden bezeichnet als Vermieterpfandrecht (§§ 562 ff. BGB), als Pächterpfandrecht (§ 583 BGB), Unternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) und als Pfandrecht des Gastwirts (§ 704 BGB). Das aus dem zwangsweisen Zugriff entstehende Sicherungsrecht nennt man *Pfändungspfandrecht* (§ 804 ZPO). Den zwangsweisen Zugriff selbst be-

¹²⁷ *The German Civil Code*, London 1907.

¹²⁸ 神戸大学外国法研究会 現代外国法典叢書 獨逸民法I總則 (*kōbe daigaku gaikokubō kenkyūkai gendai gaikokubōten sōsho doitsuminpō ichi sōsoku*) 復刊版東京 1955年 (FORSCHUNGSGRUPPE FÜR AUSLÄNDISCHES RECHT DER UNIVERSITÄT KÖBE, *Sammlung zeitgenössischer ausländischer Gesetzbücher, Deutsches Zivilrecht*, I, Allgemeine Bestimmungen, Neuauflage Tōkyō 1955).

¹²⁹ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo

¹³⁰ Künftig wird es in der amtlichen Fassung von § 811 Nr. 8 ZPO auch *Bargeld* heißen; zur Reform näher unter VI. 1.

¹³¹ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

zeichnet man als *Pfändung* (§ 803 ZPO), was leicht zu verwechseln ist mit dem Begriff *Verpfändung*, der die vertragliche Einräumung eines Pfandrechts bezeichnet. Der Dreiklang aus *rechtsgeschäftlichem Pfandrecht*, *Pfändungspfandrecht* und *gesetzlichem Pfandrecht* kehrt wieder in § 50 Abs. 1 InsO. Für die Sicherheiten an unbeweglichen Sachen (*Hypothek*, *Grundschild*) verwendet das Gesetz mitunter den Ausdruck *Grundpfandrechte* als Oberbegriff (§§ 491, 506 BGB; §§ 799a, 897 ZPO).

Der Ausdruck Pfand ist also nicht nur *terminus technicus* eines einzelnen Rechtsinstituts, sondern findet sich als Wortstamm in vielen Begriffen des Kreditsicherungsrechts wieder. In der anglo-amerikanischen Rechtssprache gibt es für den vielgestaltigen Begriff keine rechte Entsprechung. Das Vertragspfandrecht an einer beweglichen Sache wird gemeinhin mit *pledge* übersetzt, während für das gesetzliche Pfandrecht der Ausdruck *statutory lien* oder *legal lien* geläufig ist. Als authentischer Oberbegriff taugt *pledge* gleichwohl, jedenfalls für bewegliche Sachen und Rechte. Misslich ist es jedenfalls, wenn in derselben Übersetzung in den §§ 1204 ff. BGB von *pledge* die Rede, die Pfandrechte aber andernorts (§§ 401 Abs. 1, 562 ff., 583, 647, 704 BGB) als *security rights (of the lessor, usufructuary lessee, contractor, innkeeper)* bezeichnet werden.¹³² Denn so bleibt insbesondere unklar, ob ein Vertragspfandrecht vom Anwendungsbereich des § 401 BGB und die genannten gesetzlichen Pfandrechte von der Verweisung in § 1257 BGB (*pledge created by operation of law*) erfasst sind. Ebenso ist in der halboffiziellen englischen Übersetzung der ZPO¹³³ von *security right* die Rede, wo es im Deutschen *Pfandrecht* heißt (§§ 6, 777 ZPO), verpfändete Gegenstände werden hingegen als *pledged* bezeichnet und das Pfändungspfandrecht als *security right of a creditor*¹³⁴ (§ 804 ZPO). Für den zwangsweisen Zugriff sind in der anglo-amerikanischen Terminologie die Ausdrücke *attachment* oder *seizure* geläufig, das rechtsgeschäftliche *Verpfänden* wird hingegen mit *pledging* übersetzt. Im Deutschen liegen die Begriffe *Pfändung* und *Verpfändung* sprachlich sehr nahe beieinander, was Übersetzungsfehler geradezu provoziert¹³⁵. Auch fehlt es Gesetzesübergreifend

¹³² So die halboffizielle englische Übersetzung, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

¹³³ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo.

¹³⁴ Nochmal anders RUPP, in DANNEMANN/SCHULZE (Eds.), *German Civil Code (BGB)*, I, München/Baden-Baden, 2020, § 1204 Rn. 7: „*execution lien*“.

¹³⁵ Vgl. die halboffizielle englische Übersetzung der §§ 377 Abs. 1, 394, 400, 1233 Abs. 2 BGB (abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb); letztere Stelle moniert auch RUPP, in DANNEMANN/SCHULZE (Eds.), *German Civil Code (BGB)*, I, cit., § 1233 Rn. 1 Fn. 1.

an einer einheitlichen Terminologie in den Übersetzungen: So wird das gesetzliche Pfandrecht trotz einheitlicher Bezeichnung im Deutschen in der Übersetzung der einen Kodifikation als *pledge created by operation of law* (§ 1257 BGB)¹³⁶, in der der anderen als *legal lien* (§ 50 InsO)¹³⁷ bezeichnet.

5. *Spruchkörper*

Ein Gericht ist in der Regel mit einer Vielzahl von Richtern besetzt, die wiederum in unterschiedlicher Zusammensetzung Recht sprechen. Der Obergriff für ein mehrköpfiges Richtergrremium lautet *Spruchkörper*. Die Spruchkörper werden weiter unterteilt in *Kammern* und *Senate*. Als Faustformel gilt, dass die Spruchkörper bei den höheren Gerichten *Senate* und bei den unteren Gerichten *Kammern* heißen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden bei den Landgerichten *Kammern* gebildet und bei den Oberlandesgerichten sowie beim Bundesgerichtshof *Senate*. Bei den dreizügigen Fachgerichtsbarkeiten ist die Bezeichnung uneinheitlich. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden bei den Verwaltungsgerichten *Kammern* und bei den Obergerichtsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie beim Bundesverwaltungsgericht *Senate* gebildet. Ebenso werden bei den Sozialgerichten *Kammern* und bei den Landessozialgerichten sowie beim Bundessozialgericht *Senate* gebildet. Dagegen werden in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowohl in der Eingangsinstanz (Arbeitsgerichte) als auch bei den Obergerichten (Landesarbeitsgerichten) *Kammern* und lediglich beim Bundesarbeitsgericht *Senate* gebildet. In der zweizügigen Finanzgerichtsbarkeit gibt es nur *Senate*. Das hängt damit zusammen, dass sich bereits die Eingangsinstanz (Finanzgericht) als Obergericht verstehen darf, was nicht nur in der Bezeichnung der Spruchkörper, sondern auch in der Richterbesetzung zum Ausdruck kommt, die denen der Obergerichte der anderen Gerichtsbarkeiten entspricht.

Diese diffizilen sprachlichen Unterschiede lassen sich unschwer im Englischen abbilden. Man könnte zwar einheitlich für alle Spruchkörper den Begriff *panel* oder *bench* verwenden und jeweils in Klammern das Original erläuternd hinzusetzen. Doch dafür besteht in einer Gesetzesübersetzung keine Veranlassung. Die Begriffe *Kammer* und *Senat* lassen sich

¹³⁶ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

¹³⁷ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_inso.

unschwer mit *chamber* und *senate* übersetzen.¹³⁸ Eine gewisse Scheu mag der amerikanische Übersetzer hegen, weil der *Senate* als Kurzbezeichnung für den *United States Senate* fungiert, der neben dem *United States Congress* das bedeutendste Legislativorgan auf Bundesebene und damit omnipräsent in den Medien ist. Allerdings ist auch in Deutschland die Bezeichnung *Senat* außerhalb der Judikative gebräuchlich etwa für die Landesregierungen der drei Stadtstaaten (*Senat von Berlin*, *Senat der Freien und Hansestadt Hamburg*, *Senat der Freien Hansestadt Bremen*) oder an Universitäten (*Akademischer Senat*).

Selbst wenn man andere Bezeichnungen wählt, so gilt es, die Binnenstruktur der ausgangssprachlichen Rechtsordnung getreu abzubilden. Inkonsequent und damit nicht authentisch ist die halboffizielle englische Übersetzung des GVG¹³⁹. Diese benutzt erstens den Ausdruck *division* gleichermaßen für die Begriffe *Abteilung* (vgl. §§ 23b f. GVG) und *Kammer* (vgl. §§ 60, 71 ff. GVG). Zweitens werden die *Senate* mit zwei unterschiedlichen Begriffen übersetzt: Die *Senate* der Oberlandesgerichte werden ebenfalls mit *divisions* übersetzt (vgl. §§ 116, 119a ff. GVG), während diejenigen des Bundesgerichtshofs *panels* heißen (vgl. §§ 130, 132, 138 f. GVG)¹⁴⁰.

VI. Verluste und Kompensationen

Weil eine Übersetzung im Vergleich zum Original stets nur *quasi dasselbe* ausdrückt, ist sie immer mit Verlusten verbunden. Das gilt auch – oder vielleicht sogar in besonderem Maße – für Rechtsübersetzungen¹⁴¹. Es ist daher kein Provinzialismus, die deutsche Sprache hochzuhalten, wenn von deutschem Recht die Rede ist¹⁴². Wenn eine Übersetzung unausweichlich ist, sollte man versuchen, die Verluste bestmöglich zu kompensieren¹⁴³. Inwieweit

¹³⁸ Vgl. ROBBERS, *An Introduction to German Law* (in der englischen Übersetzung von JEWELL), cit., Rn. 42 a.E.

¹³⁹ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg.

¹⁴⁰ Nicht authentisch auch LANGBEIN, *The German Advantage in Civil Procedure*, in *The University of Chicago Law Review*, 52, 1985, 823 (851), der als Oberbegriff *panels* wählt, aber sowohl die Spruchkörper der Landgerichte wie die der Oberlandesgerichte als *chambers* bezeichnet.

¹⁴¹ GROBFELD, *Kernfragen der Rechtsvergleichung*, cit., 121 f.

¹⁴² FLESSNER, *Die Bedeutung von Wilhelm von Humboldts Sprachdenken für die Rechtswissenschaft*, in GRUNDMANN ET AL. (Eds.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin/New York, 2010, 873 (888 ff.); MANKOWSKI, *Rechtskultur*, München, 2016, § 9 I. (479 f.); GRUNDMANN, *Language in Law and in German Universities' Legal Education*, in SCHMIDT-KESSEL (Ed.), *German National Reports on the 20th International Congress of Comparative Law*, Tübingen, 2018, 61 (63, 95, 106 f.); WINDEL, *Vorwort*, in DERS., *OMG – German Legal Dogmatics!*, Baden-Baden, 2020, 7; generell CURRAN, *Comparative Law and Language*, cit., 681 (684 f.).

¹⁴³ ECO, *Quasi dasselbe mit anderen Worten. Über das Übersetzen*, cit., 111 ff.

eine solche Kompensation bei Gesetzesübersetzungen möglich ist, hängt maßgeblich einerseits von dem zu übersetzenden Begriff oder der zu übersetzenden Formulierung und andererseits vom Verhältnis der Ausgangs- und Zielsprache ab. So lassen sich Sprachbilder des deutschen Rechts häufig gleichermaßen gut in das Englische wie Japanische übersetzen (1.), während es für Lyrik deutliche Unterschiede gibt (2.).

1. Sprachbilder

Die deutsche Rechtssprache ist eine Kunstsprache, die in unterschiedlichen Teilbereichen und zu unterschiedlichen Epochen mal mehr, mal weniger mit der Umgangssprache gemein hatte¹⁴⁴. Das BGB stand bereits zur Zeit seines Inkrafttretens in dem Ruf, in einem volksfernen Juristendeutsch geschrieben zu sein¹⁴⁵. Besonders frappierend erscheinen die Unterschiede, wenn man es vor dem Hintergrund älterer deutschsprachiger Landrechte betrachtet. So liest sich das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794¹⁴⁶ wie eine sprachliche Miniatur der damaligen Lebensverhältnisse¹⁴⁷. Die Sprache des BGB mit seinen vielen hochabstrakten Grundbegriffen erscheint dagegen weltenthooben. Es ist geprägt von „Bildverdrängung“¹⁴⁸, „Bilderleere“¹⁴⁹ und „Bilderstürmerei“¹⁵⁰. Die „Entleiblichung des Rechtsverständnisses“¹⁵¹ ist der Preis für Abstraktion. Doch auch dort und ebenfalls in der ZPO finden sich anschauliche Ausnahmen. Sie wirken auf jemanden, der mit der sprachlichen Ödnis modernen Juristendeutchs einigermaßen vertraut ist wie Oasen voller Leben. So wird etwa in § 98 Nr. 1 BGB aus einem *Gebäude*, das andernorts (§ 94 Abs. 1 S. 1 BGB) als eine *mit dem Grund und Boden fest verbundene Sache* bezeichnet wird, eine *Mühle*, eine *Schmiede*, ein *Braubaus*

¹⁴⁴ Zur Entwicklung der deutschen aus der lateinischen Rechtssprache WACKE, *Lateinisch und Deutsch als Rechtssprachen in Mitteleuropa*, in *NJW*, 43, 1990, 877 ff.

¹⁴⁵ Zeitgenössische Kritik am Sprachduktus des BGB übten insbesondere GIERKE, *Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht*, cit.; G. GOLDSCHMIDT, *Kritische Erörterungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*, 1, Leipzig, 1889, 1 ff.; MENGER, *Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*, Tübingen, 1890, 16 f. (jeweils abrufbar unter <http://dlib-pr.mpier.mpg.de>), die jedoch ebenfalls dessen Präzision und Prägnanz als Vorteile herausstellten.

¹⁴⁶ Zugänglich etwa in der Ausgabe von HATTENHAUER (Ed.), *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, 3rd Ed., Neuwied et al., 1996.

¹⁴⁷ Zur volksnahen Rechtssprache des preußischen Landrechts STURM, *Das Preußische Allgemeine Landrecht*, Karlsruhe, 2014, 24 f.; GROSS, *Das Preußische Allgemeine Landrecht*, in *NJW*, 67, 2014, 2846 f.

¹⁴⁸ GROBFELD, *Bildhaftes Rechtsdenken*, Opladen, 1995, 17.

¹⁴⁹ GROBFELD, *Bildhaftes Rechtsdenken*, cit., 18.

¹⁵⁰ GROBFELD, *Bildhaftes Rechtsdenken*, cit., 20.

¹⁵¹ GROBFELD, *Bildhaftes Rechtsdenken*, cit., 20.

oder eine *Fabrik*. Einen Hort ruralen (Über-)Lebens birgt der Katalog unpfändbarer Sachen in § 811 ZPO. Allerdings nicht mehr lange, denn die Norm wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 sprachlich grundlegend neugefasst werden.¹⁵² Die *Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte* (Nr. 1), die *auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel* (Nr. 2), die *Kleintiere in beschränkter Zahl* sowie die *Milchkuh* und die *zwei Schweine, Ziegen oder Schafe*, die *zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte* (Nr. 3), schließlich das *erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger* (Nr. 4) werden allesamt sprachlich getilgt und gehen auf in dem „*übergeordneten Begriff*“¹⁵³ der *Sachen, die der Schuldner [...] benötigt [...] für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit*. In der Begründung heißt es, die „*in Teilen stark veraltete Norm soll an die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gewandelte gesellschaftliche Realitäten angepasst werden*“¹⁵⁴.

Darin kommen Vorteile und Schwächen von Bildersprache¹⁵⁵ zum Ausdruck. Sie finden sich fast ausschließlich in beispielhaften Aufzählungen und der Gesetzgeber nutzt mit ihnen die Möglichkeit, einen abstrakt(er)en Oberbegriff im wahrsten Sinne des Wortes mit Leben zu füllen, aber nicht um Volksnähe herzustellen, sondern um die Auslegung eines Begriffs nicht vollständig Gerichten und Rechtswissenschaft zu überlassen. Anders als ein abstrakter Begriff müssen sie aber beständig gepflegt, also sprachlich angepasst werden, um nicht zu Museumsstücken zu werden. Einem hochabstrakten Begriff wie *Sache* (vgl. § 90 BGB) kann dieses Schicksal nicht zuteilwerden. Denn obwohl die Kodifikationsväter des BGB dabei auch eher an den alten Katalog des § 811 ZPO gedacht haben dürften, erscheint der Sachbegriff als ein zeitloser zivilistischer Grundbegriff. Der Nachteil eines abstrakten Grundbegriffs ohne Anschauungsbeispiele ist, dass Wandlungen in seiner Ausdeutung sich unmerklich vollziehen und keinen Niederschlag im Gesetzestext finden¹⁵⁶.

¹⁵² Durch Gesetz vom 7. Mai 2021, in *Bundesgesetzblatt* I, 850.

¹⁵³ Bundestags-Drucksache 19/27636, 28 f.

¹⁵⁴ Bundestags-Drucksache 19/27636, 28; ähnlich 1 f.

¹⁵⁵ Zu diesen und anderen Stilelementen der Rechtssprache STOLZE, *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*, cit., 45 (54 ff.); KISCHEL, *Legal Cultures – Legal Languages*, cit., 7 (13 ff.); BRAND, *Language as a Barrier to Comparative Law*, in OLSEN/LORZ/STEIN (Eds.), *Translation Issues in Language and Law*, Basingstoke, 2009, 18 (22); NEUNER, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 12th Ed., München, 2020, § 7 Rn. 21 ff.; zu bestimmten Konditional-Formulierungen in deutschen und italienischen Gesetzbüchern SOFFRITTI, *Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzesbücher: Übersetzung und kontrastive Analyse*, in SANDRINI (Ed.), *Übersetzen von Rechtstexten*, Tübingen, 1999, 119 ff.

¹⁵⁶ Am Beispiel des Sach- und Gegenstandsbegriffs C. BECKER, *Die “res“ bei Gaius – Vorstufe einer Systembildung in der Kodifikation? Zum Begriff des Gegenstandes im Zivilrecht*, Köln et al., 1999, 9 ff.; KREUTZ, *Das Objekt und seine*

a) *Rain und Planke*

Eine anschauliche Aufzählung enthält etwa § 921 BGB. Dort werden zur Konkretisierung des Begriffs der *Grenzanlage* beispielhaft und nicht abschließend¹⁵⁷ aufgezählt: *Zwischenraum, Rain, Winkel, Graben, Mauer, Hecke* und *Planke*. Insbesondere *Rain* wirkt für den heutigen Leser antiquiert und kommt im allgemeinen Sprachgebrauch isoliert praktisch nicht mehr vor, sondern nur in Zusammensetzungen wie *Anrainer* (*neighbour*). Der in einigen Übersetzungen¹⁵⁸ gewählte Begriff *border* beschreibt es zwar in der Sache richtig, transportiert die antiquierte Konnotation aber nicht. Der in anderen Übersetzungen¹⁵⁹ gewählte Begriff *ridge* trifft es auch nicht richtig. Gleiches gilt für die *Planke*. Diese ist kein Zaun, wie das die englische Übersetzung *fence* suggeriert, wohl aber kann ein Gartenzaun (*garden fence*) eine Grenzanlage im Sinne der Vorschrift sein¹⁶⁰, ein Bauzaun¹⁶¹ (*site fence*) eher nicht. Authentisch hingegen ist die japanische Übersetzung¹⁶², die den *Rain* mit 畔 (*aze*) übersetzt, was im Japanischen den Damm zwischen zwei Reisfeldern bezeichnet, und die *Planke* mit 板 (*ita*), was schlicht ein Brett meint.

b) *Überfall*

Eine gerade für didaktische Zwecke einprägsame Alliteration bilden die offiziellen Überschriften der §§ 910-912 BGB: *Überhang – Überfall – Überbau*. Diese lässt sich im Englischen und Japanischen ebenso wenig abbilden wie die Mehrdeutigkeit des Begriffs *Überfall*. Die gängigste Konnotation betrifft dabei wohl nicht den beschriebenen zivilrechtlichen

Zuordnung, cit., 51 ff.; am Beispiel der *res extra commercium* KORVES, *Eigentumsunfähige Sachen?*, Tübingen, 2014, 74 ff.

¹⁵⁷ Zur gesetzgeberischen Intention der beispielhaften Aufzählung Mugdan (Ed.), *Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich*, III, Berlin, 1899, p152 = *Motive*, III, 275 (abrufbar unter https://www.rewi.uni-jena.de/fakult%C3%A4t/lehrst%C3%BChle+und+dozenten_-innen/zivilrechtliche+lehrst%C3%BChle/professor+dr_+christian+fischer/mugdan).

¹⁵⁸ WANG, *The German Civil Code*, cit.; halboffizielle englische Übersetzung, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

¹⁵⁹ FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, cit.; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, cit.

¹⁶⁰ BGH, 20. Oktober 2017, in *NJW-RR*, 33, 2018, 528 f.; BGH, 23. November 1984, in *NJW*, 38, 1985, 1458 (1459).

¹⁶¹ VOLLKOMMER, in *Beck'scher Online-Großkommentar BGB* (15.02.2021), § 921 Rn. 4.

¹⁶² 神戸大学外国法研究会 現代外国法典叢書 獨逸民法 III 物權法 (*kōbe daigaku gaikokuhō kenkyūkai gen dai gaikokubōten sōsho doitsuminpō san bukkenbō*) 復刊版東京1955年 (FORSCHUNGSGRUPPE FÜR AUSLÄNDISCHES RECHT DER UNIVERSITÄT KÖBE, *Sammlung zeitgenössischer ausländischer Gesetzbücher, Deutsches Zivilrecht*, III, Sachenrecht, Neuauflage Tōkyō 1955).

Sachverhalt – der Überfall als eine hinübergefallene Sache –, sondern Überfall im Sinne eines Raubes (*mugging, robbery, hold-up*). So kennt etwa auch das deutsche Strafrecht den *hinterlistigen Überfall* (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) im Sinne eines plötzlichen, unerwarteten Angriffs (*treacherous assault*¹⁶³, *raid*). Diese Doppelbödigkeit lässt sich in einer Übersetzung schwer abbilden. Man könnte aber einen Begriff wählen, dem seinerseits in der Zielsprache eine doppelte Bedeutung zukommt und der gleichzeitig den Inhalt der Norm treffend beschreibt. Im Englischen könnte man beispielsweise an *windfall* denken. Dieser Begriff bezeichnet sowohl das Fallobst als auch einen unverhofften Gewinn und ist damit ebenfalls doppeldeutig. Er könnte dem Adressaten aber eine bestimmte Auslegung nahelegen. Denn *windfall* bezeichnet wie das Wort Fallobst nur solche Früchte, die ohne unmittelbare menschliche Einwirkung vom Baum fallen. Die ganz herrschende Meinung differenziert jedoch, ob Schütteln am Baum die Rechtsfolge auslöst je nachdem, ob der Nachbar oder ein Dritter schüttelt¹⁶⁴. Die halboffizielle englische Übersetzung der Überschrift von § 911 BGB¹⁶⁵ als *falling fruit* ist zwar nicht doppeldeutig, aber authentisch. Sie vollzieht sogar den missverständlichen deutschen Wortlaut nach. Denn als *falling* bezeichnet man im Flug befindliche Früchte. Die Rechtsfolgen von § 911 BGB werden aber sinnvollerweise nur ausgelöst, wenn die Früchte *hinübergefallen sind*, weshalb es in der Sache um *fallen fruit* geht. Doch auch der deutsche Wortlaut handelt von „Früchte[n], die [...] hinüberfallen“.

c) Jauchegruben und Toilettenanlagen

Übersetzungen wollen sprachliche Gräben überwinden. Das deutsche und das japanische Nachbarrecht wollen verhindern, dass Gräben zwischen Nachbarn überhaupt erst entstehen. So ist es untersagt, in Grenznähe Gruben und Gräben auszuheben, die den Nachbarschaftsfrieden gefährden können. Das deutsche Recht ist dabei recht abstrakt gehalten

¹⁶³ So die halboffizielle englische Übersetzung, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb.

¹⁶⁴ H. ROTH, in *Staudingers Kommentar zum BGB*, Berlin, 2020, § 911 Rn. 3; BRÜCKNER, in *Münchener Kommentar zum BGB*, 8th Ed., München, 2020, § 911 Rn. 6; VOLLKOMMER, in *Beck'scher Online-Großkommentar BGB* (15.02.2021), § 911 Rn. 3; FRITZSCHE, in *Beck'scher Online-Kommentar BGB* (59. Ed. 01.08.2021), § 911 Rn. 3; wohl auch C. BERGER, in JAUERNIG, *BGB Kommentar*, 18th Ed., München, 2021, § 911 Rn. 1.

¹⁶⁵ Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

und verbietet in § 909 BGB Grundstücksvertiefungen, die die Standfestigkeit des Nachbarbodens gefährden. Das japanische Gesetz wählt die Aufzählungstechnik und ist damit anschaulicher. So heißt es in den deutschen Übersetzungen des Art. 237 japZG, beim Ausheben eines *Brunnens, einer Zisterne, eines Abwasserbeckens oder einer Jauchegrube* sei ebenso ein näher bestimmter Mindestabstand einzuhalten wie beim Ausheben *eines Teichs, eines Kellers oder einer Toilettenanlage*. Während der deutsche Leser die *Jauchegrube* (肥料だめ [*hiryō dame*]) fast riechen kann, ist die *Toilettenanlage* ein eher indifferenter Begriff, der von der Latrine über das Dixi-Klo bis zur sterilen Autobahntoilette alles umfassen kann, was dem menschlichen Grundbedürfnis dient. Ein solch reiches Spektrum an Aborten gab es freilich weder im deutschen Kaiserreich noch im Japan der Meiji-Ära. Im Original entpuppt sich die *Toilettenanlage* denn auch als 尿だめ (*nyō dame*), was man anschaulicher und vor allem anrühiger mit *Harngrube* oder – noch derber – *Pissloch* übersetzen würde. Das entspricht auch eher dem Kontext der Norm, die nicht irgendeine Art von *Anlage*, sondern eine *Grube* oder ein *Loch* meint.

d) *Kranzgeld*

Nicht nur die bewusste Vermeidung eines allzu derben, sondern auch eines allzu anzüglichen Sprachgebrauchs kann zu Missverständnissen führen. Ein Beispiel dafür bietet der mittlerweile aufgehobene § 1300 BGB. Die Norm gewährte einer *unbescholtenen Verlobten* immateriellen Schadensersatz, wenn sie ihrem Verlobten die *Beivohnung* gestattet hat und das Verlöbnis danach aufgekündigt wurde. Der Begriff *Beivohnung* ist die Nominalisierung des Verbs *beivohnen* und ein gehobener, heute veralteter Ausdruck für Geschlechtsverkehr (*to have sexual intercourse, to lie with sb.*). Gemeint ist also, dass eine *jungfräuliche Verlobte* (*virgin engaged woman*) ihrem Verlobten im Hinblick auf den versprochenen Eheschluss intimen Kontakt gestattet hatte, es danach aber nicht zum Eheschluss gekommen, sondern das Verlöbnis aufgelöst worden ist. Der Schadensersatz, den man in Deutschland auch als *Kranzgeld* bezeichnet, war eine Kompensation dafür, dass der Verlust der Jungfräulichkeit die Aussichten auf eine standesgemäße Hochzeit schmälern konnte. Die englischen Übersetzungen¹⁶⁶ übersetzten *beivohnen* mit *to cohabit* und transportieren damit sehr authentisch das – auf das Lateinische

¹⁶⁶ WANG, *The German Civil Code*, cit.; FORRESTER/GOREN/ILGEN, *The German Civil Code*, South Hackensack NJ 1975; GOREN, *The German Civil Code, Revised Edition*, Littleton CO, 1994.

zurückgehende (*cohabitate*) – sprachliche Bild vom (unehelichen) Zusammenwohnen, obwohl es wie im Deutschen auf das Zusammenwohnen gerade nicht ankam. Gewiss nobel, aber mindestens missverständlich ist dagegen, dass WANG¹⁶⁷ die *unbescholtene Verlobte* als *betrothed woman of unblemished character* übersetzt, denn auf den Charakter kam es ebenfalls nicht an.

2. Lyrik

In aller Regel haben Rechtstexte, geschweige denn Gesetzestexte einen literarischen Ehrgeiz,¹⁶⁸ weshalb die Anforderungen an die literarische und die Rechtsübersetzung selten zusammentreffen¹⁶⁹. Aber auch von dieser Regel gibt es wohlthuende Ausnahmen – natürlich im Nachbarrecht, das mit § 923 BGB eine Vorschrift voller Poesie beherbergt¹⁷⁰. Die Norm handelt von Grenzbäumen und Grenzsträuchern. Ihr erster Absatz birgt einen Hexameter und ihr dritter Absatz einen Stabreim. Um den poetischen Charakter der Norm zu erhalten, muss man ihn mit entsprechenden Mitteln der Zielsprache abbilden.¹⁷¹ Im Englischen war der Hexameter nicht so verbreitet wie in Deutschland, jedoch gilt der Reim als ähnlich kunstvoll. Die halboffizielle englische Übersetzung von § 923 Abs. 3 BGB („*These provisions also apply to a bush standing on the boundary*“)¹⁷² verzichtet darauf¹⁷³. Dabei könnte man einen Stabreim auch gut im Englischen bilden und die Norm stattdessen wie folgt übersetzen:

*These provisions apply accordingly
to a bush standing on the boundary.*

¹⁶⁷ *The German Civil Code*, cit.

¹⁶⁸ MINCKE, *Die Problematik von Recht und Sprache in der Übersetzung von Rechtstexten*, in *ARSP*, 77, 1991, 446 (456).

¹⁶⁹ DE GROOT, *Probleme juristischer Übersetzungen aus der Perspektive eines Rechtsvergleichers*, cit., 1 (6 ff.); GROBFELD, *Kernfragen der Rechtsvergleichung*, Tübingen 1996, 120 f.; MAIER, *Bedeutung und Methoden der Übersetzung für die gesamte deutsche Strafrechtswissenschaft*, in FRANK/MAAB/PAUL/TURK (Eds.), *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen, Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, I, Berlin, 1993, 314 (319).

¹⁷⁰ KOLLMER, *Juristische Superlative*, in *NJW*, 50, 1997, 1129; HAMANN, *Juristische Kuriositäten – Ein Spaziergang durch den Paragrafendschungel*, in *NJW*, 62, 2009, 727; WÜRDINGER, *Humoristisches Nachbarrecht*, in *NJW*, 62, 2009, 732; DERS., *Scherz und Ernst im Nachbarrecht?*, in *NJW*, 72, 2019, 1194.

¹⁷¹ Treffend SCHÜTZE, *Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht*, in K.P. BERGER (Ed.), *Festschrift Otto Sandrock*, cit., 871: „*Nachdichtung*“.

¹⁷² Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb.

¹⁷³ Dafür reimt sich dort der erste Teil von § 923 Abs. 1 BGB: „*Where there is a tree standing on the boundary*“.

Diese Übersetzung vereint sprachliche und stilistische Authentizität des Originals. In der japanischen Dichtung spielen hingegen weder Hexameter noch Reim eine Rolle. Die Struktur des Japanischen evoziert Reime am laufenden Band, weil fast alle Morpheme als kleinste Lauteinheiten auf einen der auch bei uns bekannten fünf Vokale enden. Es ist also keine große Kunst, im Japanischen Reime zu kreieren. Um einen vergleichbaren Effekt zu erzeugen, könnte man aber versuchen, die beiden Absätze des § 923 BGB jeweils in Form eines Haiku zu übersetzen¹⁷⁴. Für § 923 Abs. 1 BGB könnte das wie folgt lauten:

伐木た (*ba-tsu-bo-ku-ta*)

境木の生り (*sa-ka-i-gi-no-na-ri*)

半分だ (*ba-n-bu-n-da*)¹⁷⁵

§ 923 Abs. 3 BGB in Form eines Haiku (einschließlich eines Stabreims auf den beiden letzten Zeilen) könnte wie folgt lauten:

当規定 (*to-o-kei-te-i*)

境界上の (*kyo-o-ka-i-u-e-no*)

低木も (*te-i-bo-ku-mo*)¹⁷⁶

¹⁷⁴ Zu den umgekehrten Schwierigkeiten, Haikus aus dem Japanischen in westliche Sprachen zu übersetzen, WITTKAMP, *Sommergräser und Heideträume, Ein Beitrag zur Übersetzungstechnik beim Haiku*, in NOAG, Iss. 161-162, 1997, 111 ff.; DERS., *Überlegungen zu formalen Aspekten bei der Haiku-Übersetzung*, in HIJIYA-KIRSCHNEREIT (Ed.), *Eine gewisse Farbe der Fremdheit. Aspekte des Übersetzens Japanisch-Deutsch-Japanisch*, München, 2001, 197 ff.; japanisches Recht in englischsprachigen Haikus präsentiert JONES, *Obey, Not Know. Essays on Japanese Law and Society*, Kumamoto, 2019, 85 ff.

¹⁷⁵ Auf Deutsch (Englisch) etwa:

Des gefällten (felled)

Grenzbaums Ertrag (boundary tree's benefits)

je zur Hälfte (half share).

¹⁷⁶ Auf Deutsch (Englisch) etwa:

Diese Vorschriften (these provisions)

auf Grenze befindlichen (to a boundary line's)

Strauch auch (bush also).

Diese Haikus können aber schwerlich als authentische Übersetzungen des Gesetzestextes gelten. Sie entsprechen eher den Sinn- und Merksprüchen, wie sie andere für viele Vorschriften des BGB bereits auf Deutsch ersonnen haben¹⁷⁷. Sie geben aber keine verlässliche Auskunft über den Gesetzesinhalt. Eine authentische Gesetzesübersetzung liefert zwar auch kein identisches Abbild des Originals, aber diese vergrößert die Interpretationsspielräume nicht mehr als nötig¹⁷⁸. Für stilistische Aspekte gilt mithin dasselbe wie für rechtsvergleichende: stehen sie in einem Spannungsverhältnis zur sprachlichen Authentizität, genießt das Authentizitätsgebot Vorrang.

Abstract

The contribution deals with the problem of Legal Translation and asks in particular what standards should apply to Legal Translation. The thesis is widespread that Legal Translation is first and foremost Comparative Law and must therefore be carried out according to Comparative Law methods and standards. This opinion is simplistic and imposes excessive requirements on Legal Translation. Instead, the authenticity of the original text should be in the foreground, especially in the case of translating legislation. From this it follows that there are basically no untranslatable legal terms and that a translation should first and foremost be a faithful reproduction of the translated legislation.

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit der Problematik des juristischen Übersetzens und fragt insbesondere, nach welchen Maßstäben Gesetzesübersetzungen anzufertigen sind. Im juristischen Schrifttum ist die These verbreitet, dass Rechtsübersetzung in erster Linie Rechtsvergleichung sei und daher nach rechtsvergleichenden Methoden und Maßstäben zu erfolgen habe. Diese Sicht ist einerseits verkürzt und stellt andererseits überhöhte Erwartungen an Rechtsübersetzungen. Stattdessen sollte gerade bei Gesetzesübersetzungen das Authentizitätsgebot im Vordergrund stehen. Aus dem Authentizitätsgebot folgt, dass es grundsätzlich

¹⁷⁷ COHN, *Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen*, I-IV, Berlin 1897 ff. (abrufbar unter <http://dlib-pr.mpier.mpg.de>); GÜNTHER, *BGB in Reimen*, Frankfurt am Main, 1994.

¹⁷⁸ Treffend wiederum HENDERSON, *Japanese Law in English: Reflections on Translation*, cit., 117 (154): „A poet [...] can freely translate a Chinese verse and make poetry. But a lawyer cannot by translating a statute freely make law.”.

keine unübersetzbaren Rechtsbegriffe gibt und eine Übersetzung in erster Linie ein getreues Abbild des übersetzten Gesetzes sein sollte.

Abstract

L'articolo affronta il problema della traduzione giuridica e in particolare gli standard in base ai quali debbano essere effettuate le traduzioni legali. Nella letteratura giuridica è diffusa la tesi in base alla quale la traduzione giuridica sia prima di tutto diritto comparato e debba quindi basarsi su standard di diritto comparato. Da un lato, questa visione è incompleta e, dall'altro, pone aspettative eccessive sulla traduzione giuridica. Invece, il requisito di autenticità dovrebbe essere messo in primo piano, soprattutto quando si tratta di traduzioni legali. Dal requisito di autenticità ne consegue che, sostanzialmente, non esistono termini giuridici intraducibili e che una traduzione dovrebbe essere principalmente una copia fedele della norma giuridica da tradurre.

Bochum, dicembre 2021.